

AMTSBLATT
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEIN

(4.) Jahrgang
1946



Herausgegeben und verlegt von der Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium des Innern
Kiel

Druckerei der Schleswiger Nachrichten, Schleswig, Stadtweg 54. DO 243 829/5000 4. 47 Kl. A

AMTSBLATT

FÜR

SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 2

Schleswig, den 22. Juni 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 15.)
- B. Gesetze des Landtages.
- C. Verordnungen.
Anordnung über die Regelung der Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen. (S. 16.)
Lohnordnung für die Torfgewinnung und -verarbeitung in Schleswig-Holstein. (S. 16.)
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.
I. Sekretariat des Landtages.
Liste der Abgeordneten nach dem Stand vom 17. 6. 1946. (S. 17.)
II. Landesverwaltung.
1. Amt für Inneres.
Verschiedene Punkte des Wahlverfahrens. (S. 20.)
2. Amt für Wirtschaft.
Tauschzentralen. (S. 20.)
III. Sonderverwaltungen.
Der Präsident des Landesarbeitsamtes.
Urlaub. (S. 22.)
- E. Stellenausschreibungen.
Druckfehlerberichtigung. (S. 22.)

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 8. 3. 1946

— 312/Legal 363/52 —

Verfügung der Militärregierung vom 15. 5. 1946

— 312/Legal 363/123 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An

die Stadt- und Landkreisverwaltungen der Provinz.

Nach der in der Anlage 1 enthaltenen grundsätzlichen Anordnung der Militärregierung vom 8. 3. 1946 — 312/Legal/363/15 — mitgeteilt durch Erlaß vom 27. 3. 1946 — I. P. (St.) Tgb. Nr. 80 — I/13 — wird die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583 ff.) §§ 18 bis 24, bis auf weiteres nur mit Zustimmung der Militärregierung ausgesprochen.

Auf Grund der in der Anlage 2 aus Anlaß eines Einzelfalles ergangenen Verfügung der Militärregierung

vom 15. 5. 1946 sind bei dem Antrag auf Entlassung die in der Verfügung aufgeführten Nachweise beizubringen, ohne die Entlassungsanträge nicht bearbeitet werden können.

Im Auftrage:
Wormit.

Anlage 1.

Betrifft:

Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

312/Legal/363/52.

8. März 1946.

1. Bis auf weiteres können die Naturalisationsbehörden Urkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß §§ 18 bis 24 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Seite 585 ff.) nur mit Zustimmung der Militärregierung ausstellen.
2. Die zuständige Behörde für Schleswig-Holstein ist der Oberpräsident, der unserer Dienststelle Vorschläge unterbreiten kann.

gez. Unterschrift.

Anlage 2.

Betrifft:

Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.
312/Legal/363/123 15. Mai 1946.

Bevor der Entlassung des Obengenannten aus der deutschen Staatsangehörigkeit zugestimmt werden kann, muß Beweismaterial dafür beigebracht werden, daß

- I. er Deutschland für dauernd zu verlassen beabsichtigt;
- II. er die Genehmigung der Militärregierung zum Verlassen Deutschlands nach **Gesetz Nr. 161** der Militärr

tärregierung — Grenzkontrolle — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 3 S. 35) bereits erlangt hat, indem er gemäß den in der revidierten Instruktion Nr. 16 der IA & C Div. Mil. Gov. enthaltenen Bedingungen mit Erfolg eine militärische Auszugsgenehmigung beantragt hat;

- III. er sich sicher war oder ist, Aufnahmebewilligung in das Bestimmungsland zu bekommen;
- IV. er rechtzeitig imstande sein wird, die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes zu erwerben, wenn er, sie nicht bereits faktisch besitzt.

gez. Unterschrift.

Teil C

Verordnungen
Dritte Anordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 488) ordne ich im Anschluß an die Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 18. 10. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 246 vom 21. 10. 1943) mit Ermächtigung der Militärregierung der Provinz Schleswig-Holstein vom 16. 3. 1946 an:

Die Geltungsdauer der auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen mit zeitlicher Befristung getroffenen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen wird bis zum 31. 12. 46 und zwar mit rückwirkender Kraft ab 1. 1. 1946 verlängert.

Kiel, den 8. April 1946.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Steltzer.

Lohnordnung für die Torfgewinnung und -verarbeitung in Schleswig-Holstein.

Auf Grund der Verordnung Nr. 7 der Militärregierung Deutschland — Britisches Hoheitsgebiet — erlasse ich für die Provinz Schleswig-Holstein folgende Lohnordnung:

I. Geltungsbereich.

Die Lohnordnung gilt für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Meister) in Betrieben und Betriebsabteilungen der privaten Wirtschaft zur Gewinnung und Verarbeitung von Torf.

II. Löhne.

Die Löhne für die im § 5 A der Allgemeinen Reichstarifordnung für die Torfindustrie festgesetzten Tätigkeitsgruppen betragen bei Arbeitern vom vollendeten 20. Lebensjahr an je Arbeitsstunde:

| A. Tätigkeitsgruppen (Gemäß Reichstarifordnung Torfindustrie). | Lohngebiet | |
|---|------------|----------|
| | I | II |
| Lohngruppe I | RM. 0,70 | RM. 0,60 |
| „ II | „ 0,70 | „ 0,60 |
| „ III | „ 0,75 | „ 0,65 |
| „ IV | „ 0,80 | „ 0,70 |
| „ V | „ 0,90 | „ 0,80 |

B. Altersmäßige Abstufung.

| | | |
|------------------------------------|----------|--|
| Es erhalten Arbeitnehmer | | |
| bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 50 v. H. | |
| „ „ „ 18. „ | 70 v. H. | |
| „ „ „ 20. „ | 80 v. H. | |

des Zeitlohnes der über 20 Jahre alten männlichen Arbeitnehmer der entsprechenden Lohngruppe.

C. Frauen.

Frauen erhalten 75 v. H. des Männerlohnes ihrer Altersklassen.

III. Akkorde.

Die Akkordsätze sind so festzusetzen, daß die Arbeitnehmer im Durchschnitt bei normaler Akkordleistung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 20 v. H. über dem tariflichen Stundenlohn gleichartiger Arbeiter verdienen (Akkordrichtsatz).

Die Akkordsätze sind unter Hinzuziehung von mindestens einem erfahrenen Arbeiter der am Akkord beteiligten Arbeitergruppe zu vereinbaren.

IV. Akkordausgleich.

Wenn in Betrieben im Akkord gearbeitet wird, kann den Akkordarbeitern, die vorübergehend nicht im Akkord arbeiten und Arbeitnehmern, die infolge der ihnen vom Unternehmer zugewiesenen Arbeit nicht am Akkord teilnehmen können, bei entsprechender Leistung ein Akkordausgleich bis zu 15 v. H. auf den Lohn ihrer Lohngruppe gezahlt werden.

V. Lohngebieteinteilung.

Lohngebiet I: Die Kreise Pinneberg, Stormarn, Lauenburg. Das Gebiet der Stadt Lübeck. Vom Kreis Eutin die Gemeinden Bad Schwartau, Ratekau und Stockelsdorf.

Lohngebiet II: Alle übrigen Orte.

VI. Sonstige Arbeitsbedingungen.

Für alle übrigen Arbeitsbedingungen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Reichstarifordnung für die Torfindustrie vom 10. August 1942 — Tarifregister — Nr. 3788/1 — (RABI. Nr. 25 S. IV 1029 vom 5. September 1942).

VII. Inkrafttreten.

Die Lohnordnung tritt mit dem 1. März 1946 in Kraft.
Rendsburg, den 28. Februar 1946.

Der Präsident des Landesarbeitsamts
Schleswig-Holstein.

Wilrodt.

AMTSBLATT

FÜR



SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 3

Schleswig, den 29. Juni 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 23.)
- B. Gesetze des Landtags.
- C. Verordnungen.
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.
I. Landesverwaltung.
1. Amt für Inneres.
Veröffentlichungen im Amtsblatt. (S. 24.)
Wahlberechtigung. (S. 25.)
Gliederung und Besetzung der Kreisverwaltungen. (S. 25.)
2. Amt für Wirtschaft.
Altpapier. (S. 26.)
- E. Stellenausschreibungen.

46 S. 23
13. 3. 46
aufgehob.
52 S. 507
11. 12. 52

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit

des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.
— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein
— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An

alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
W o r m i t.

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.

46 S. 24
21. 6. 46
aufgehob.
52 S. 223
9. 6. 52

1946 S. 24
Erl. v. 21. 6. 46
ergänzt durch
Erl. v. 17. 7. 46
auf S. 35

Teil D

Bekanntmachungen und Erlasse

I. Landesverwaltung

Amt für Inneres

Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Erl. d. Amtes für Inneres vom 21. 6. 1946 — I/13 —
Amtsblatt/G. —

An

alle Behörden der Provinz.

1. Erscheinen.

Das „Amtsblatt für Schleswig-Holstein“ erscheint wöchentlich am Sonnabend. Es wird herausgegeben und verlegt von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Inneres —.

2. Bezug.

Die Stücke des Amtsblattes werden zunächst als Verlagsexemplare durch die Post nach vorausgegangener Bestellung bei der Schriftleitung des Amtsblattes beim Amt für Inneres in Schleswig versandt.

Der Bezug des Amtsblattes ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenfreie Bezieher sind lediglich:

Die Dienststellen der Militärregierung;
der Landtag der Provinz Schleswig-Holstein;
die Ämter der Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Der vierteljährliche Bezugspreis einschl. Zustellungsgebühr beträgt 4,20 RM., der Preis für das Einzelstück 0,35 RM.

Ueber die Lieferung des Amtsblattes und die einzuzahlenden Bezugsgebühren werden die Bezieher durch die Schriftleitung besonders benachrichtigt.

Eine beschränkte Stückzahl des Amtsblattes wird von der Druckerei der Schleswiger Nachrichten, Schleswig, Stadtweg 54, zum Kleinverkauf vorrätig gehalten.

3. Veröffentlichungsberechtigte.

Das Amtsblatt ist das umfassende Veröffentlichungsorgan für Schleswig-Holstein und nimmt als solches die Veröffentlichungen des Landtags, der Landesregierung, der Landesverwaltung und der Sonderverwaltungen der Provinz in sich auf.

Sämtliche Einsendungen an die Schriftleitung des Amtsblattes müssen über das Amt für Inneres gehen. Untergeordnete Stellen sind nicht berechtigt, von sich aus Veröffentlichungen zu beantragen. Die Leiter der Ämter bzw. der Provinzialbehörden sind dafür verantwortlich, daß die etwa erforderliche Genehmigung der Militärregierung eingeholt und die notwendige Beteiligung anderer Dienststellen durchgeführt ist.

Freie Stellen können außer von den in Abs. 1) genannten Behörden auch von den Kreisverwaltungen für ihre Verwaltung und über sie von den kreisangehörigen Städten und größeren Gemeinden ausgeschrieben werden.

4. Umfang der Veröffentlichungen.

Folgende Sachgruppen werden im Amtsblatt veröffentlicht. Jeder Sachgruppe entspricht ein besonderer Teil des Amtsblattes.

Teil A: Anordnungen der Militärregierung;

„ B: Gesetze des Landtages;

„ C: Verordnungen;

„ D: Bekanntmachungen und Erlasse;

„ E: Stellenausschreibungen.

Bei allen Einsendungen muß klar zum Ausdruck gebracht werden, in welchem Teil die Veröffentlichung erfolgen soll.

5. Abgrenzungen.

a) Anordnungen der Militärregierung.

Anordnungen der Militärregierung werden im Amtsblatt nur insoweit veröffentlicht, als sie nicht bereits im Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands — Britisches Kontrollgebiet — enthalten sind.

b) Anordnungen der Militärregierung — Erlasse und Bekanntmachungen.

Wird eine Anordnung der Militärregierung im Wortlaut durch einen Begleitterlaß des zuständigen Verwaltungszweiges bekanntgegeben, so erfolgt die Veröffentlichung im Teil A: Anordnungen der Militärregierung. Wird dagegen eine Anordnung der Militärregierung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich von dem zuständigen Verwaltungszweig wiedergegeben, so erfolgt die Veröffentlichung im Teil D: Bekanntmachungen und Erlasse. Im allgemeinen wird im Interesse der Klarheit der wörtlichen Wiedergabe der Vorzug zu geben sein.

c) Bekanntmachungen und Erlasse.

Bekanntmachungen und Erlasse sind nur dann zu veröffentlichen, wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind.

6. Erstmalige Veröffentlichungen.

Da das Amtsblatt von sämtlichen Verwaltungsorganen der Provinz bezogen wird, ist weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Veröffentlichungen darin erstmalig bekanntzugeben. Bei jeder Einsendung ist daher anzugeben, ob die Veröffentlichung den Empfängern bereits zugegangen ist und ob sie gegebenenfalls schon an anderer Stelle (z. B. Tageszeitungen) veröffentlicht worden ist.

7. Einsendungen an die Schriftleitung.

Einsendungen an die Schriftleitung sind so abzufassen, daß sie grundsätzlich ohne Umstellung druckreif sind. Dazu gehört:

a) die genaue Durchsicht der Einsendungen auf Schreib- und Zeichenfehler;

b) die unbedingte Einhaltung folgenden Musters bei allen Einsendungen:

AMTSBLATT

FÜR

SCHLESWIG HOLSTEIN

Nr. 20

Schleswig, den 26. Oktober 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.**
1. Verordnung Nr. 46. (S. 113)
 2. Mil.-Reg.-Anweisung Nr. 114. (S. 114)
 3. Wahl von Vorsitzenden der Räte. (S. 114)
 4. Verordnung über die Bewirtschaftung von Holz und Holzhalbwaren sowie über den Lohnschnitt. (S. 115)
- B. Gesetze des Landtags.**
- C. Verordnungen.**
Verordnung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. (S. 115)
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.**
- I. Landesverwaltung.
Amt für Inneres.
 1. Gültigkeit der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend. (S. 116)
 2. Ausführung der Mil.-Reg.-Anweisung Nr. 114. (S. 117)
 3. Aufbewahrung und Verlust von Dienstsiegeln. (S. 118)
 - II. Sonderverwaltungen.
Präsident des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein.
Bezirkliche Abgrenzung und Sitze der Arbeitsgerichte. (S. 119)
- E. Stellenausschreibungen.** (S. 119)
- Beilage:
Amtlicher Anzeiger.

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Militärregierung Deutschland.

Britisches Kontrollgebiet.

Verordnung Nr. 46

Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der Britischen Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder.

Zur Durchführung der Neubildung von Ländern aus den in der Britischen Zone liegenden ehemaligen preußischen Gebieten wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

1. Ohne die Möglichkeit einer späteren Neugliederung auszuschließen, werden die Provinzen des Landes Preußen oder Teile davon in der Britischen Zone (in der Verordnung die „Provinzen“ genannt) — aufgeführt in Teil I des Anhangs zu

dieser Verordnung — hiermit als solche aufgelöst und erhalten vorläufig die staatsrechtliche Stellung von Ländern. Sie führen in Zukunft die Namen, wie sie in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt sind.

Artikel II

2. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an führen die Oberpräsidenten der Provinzen die Amtsbezeichnung „Ministerpräsidenten“.
3. Sämtliche Beamten oder Angestellten der Provinzen bleiben vorläufig in ihren derzeitigen Ämtern oder Stellungen.

Artikel III

4. Gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung von Änderungen auf dem Gebiete der Behörden- und Amtsbezeichnungen, der Verwaltung, der Finanzen und sonstiger Art, soweit sie aus Grün-

den der Erhebung der Provinzen zu Ländern notwendig oder wünschenswert sind, werden von der Militärregierung oder von den zuständigen deutschen Behörden mit Genehmigung der Militärregierung verkündet.

Artikel IV

5. Mit Ausnahme der Änderungen, die durch spätere von der Militärregierung oder mit deren Genehmigung gemäß Artikel III oder in anderer Weise verkündete Gesetze bestimmt werden, soll die Erhebung der Provinzen zu Ländern nicht berühren:

- a) die Vollmachten, Pflichten, Rechte oder Verantwortlichkeiten, der Regierungs-, Verwaltungs- oder anderer Behörden oder der Beamten oder Angestellten, die bei einer Behörde tätig sind; oder
- b) die Gültigkeit von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen oder anderen Bestimmungen, die in den Provinzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind und nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.

Artikel V

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 23. August 1946 in Kraft getreten.

Im Auftrage der Militärregierung.

Anhang.

Teil I

1. Provinz Schleswig-Holstein.
2. Provinz Hannover.
3. Provinz Westfalen.
4. Die Regierungsbezirke von Aachen, Düsseldorf und Köln in der Rheinprovinz.

Teil II

1. Land Schleswig-Holstein.
2. Land Hannover.
3. Land Nordrhein/Westfalen, bestehend aus den unter Nr. 3 und 4 Teil I aufgeführten Gebieten.

Amtsbl. Schl.-H. S. 113.

46 S. 114
Anw. Nr. 114
aufgehoben
47 S. 485
2. 10. 47

Kontrollkommission für Deutschland (Brit. Gruppe).

I. A. und C. Division.

Mil.-Reg.-Anweisung Nr. 114.

Verfahren in Fällen des Verlustes von Personalausweisen bei deutschen Lokalbehörden.

Nach den bestehenden Anordnungen sind die Leiter der Einwohnermeldeämter verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen für die absolut sichere Aufbewahrung der von ihnen verwahrten Personalausweise zu treffen, und sind dafür persönlich verantwortlich. Ebenso sind die Regierungspräsidenten und die zuständigen Behörden aller Verwaltungsstufen jeweils für die sichere Aufbewahrung der Ausweise, die sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs befinden, bis zur Aushändigung an die Leiter der Einwohnermeldeämter verantwortlich.

1946 S. 114
Anweisung Nr. 114
aufgehoben durch
Rderl. v. 2. 10. 47
1947 S. 485

Nicht aufgehoben

46 S. 114
Anw. 114
aufgehob.
51 S. 465
8. 11. 51

2. In jedem Fall des Verlustes (einschl. Diebstahl) von Personalausweisen, die sich in amtlicher Verwahrung befinden (d. h. bis zur erstmaligen oder späteren laufenden Ausgabe an das Publikum) ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Regierungspräsident (dem im Sinne dieser Anweisung in Ländern ohne Regierungspräsident der Minister oder Landespräsident oder gleichstehende Beamte, in Hamburg der Bürgermeister, in Bremen der Regierende Bürgermeister entspricht) hat eine sofortige Meldung unter Angabe der Nummern der verlorenen Ausweise zu erstatten an:

I. die Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung, Hamburg, für die listenmäßige Erfassung;

II. die (deutsche) Polizeibehörde des betreffenden Bezirks; und

III. die zuständige Bezirks-Mil.-Reg.

b) Der Regierungspräsident hat unverzüglich eine amtliche Untersuchung einzuleiten, die von zwei unbeteiligten Beamten, unter Teilnahme eines (deutschen) Polizeibeamten, zu führen ist mit dem Ziel, sich über die Angemessenheit der für die Lagerung der Ausweise getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dem Hauptquartier der zuständigen Bezirks-Mil.-Reg. sind Tag, Stunde und Ort der Untersuchung mitzuteilen.

c) Nach Abschluß der Untersuchung haben die damit beauftragten Beamten ihren Bericht dem Regierungspräsidenten und der Bezirks-Mil.-Reg. vorzulegen. Die Feststellungen haben sich auch auf die Frage zu erstrecken, ob einer der beteiligten Beamten der Meldebehörde seine Pflichten vernachlässigt hat.

d) Die Bezirks-Mil.-Reg. trifft auf Grund des Untersuchungsergebnisses die den Umständen nach geboten erscheinenden Maßnahmen, einschl. disziplinarischen oder sonstigen Vorgehens gegen Beamte, deren Verhalten als pflichtwidrig anzusehen oder sonst zu beanstanden ist.

3. Das vorstehende Verfahren ist unverzüglich auch auf alle Fälle von Ausweisverlusten anzuwenden, die sich vor Herausgabe dieser Anweisung ereignet haben.

Amtsbl. Schl.-H. S. 114.

46 S. 114
1. 9. 46
aufgehoben
48 S. 15
23. 12. 47

Militärregierung Deutschland.

Britische Zone der Kontrolle.

Wahl von Vorsitzenden der Räte.

(Ergänzung von Anordnung Nr. 31.)

Artikel I

1. Der folgende Artikel ist der Anordnung Nr. 31 nach Artikel XII hinzuzufügen.

Artikel XII A

Wahl von Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden.

20 A. (a) Die Räte wählen bei jeder ihrer jährlichen Zusammenkünfte eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.

AMTSBLATT

FÜR

SCHLESWIG



HOLSTEIN

Nr. 23

Schleswig, den 16. November 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
 1. Verordnung Nr. 53 — Personal-Ausweise. (S. 129)
 2. Anordnung über technisch-wirtschaftliche Brennstoffverwendung. (S. 131)
- B. Gesetze des Landtags.
- C. Verordnungen.
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.
 Landesverwaltung.
 1. Amt für Inneres.
 a) Übernahme der staatlichen landrätlichen Verwaltung auf die Kreiskommunalverwaltung. (S. 132)
 b) Vergnügungssteuer. (S. 133)
 c) Zahlung von Trennungsschädigung. (S. 138)
 2. Amt für Volksbildung.
 Einreisegenehmigung für Pastoren in die Russische Zone. (S. 138)
 3. Amt für Gesundheitswesen.
 Lehrapotheken. (S. 139)
- E. Stellenausschreibungen. (S. 139)
 Beilage:
 Amtlicher Anzeiger Nr. 5.

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet.

Verordnung Nr. 53

Personal-Ausweise.

Artikel I

Besitz von Personal-Ausweisen.

1. a) Soweit nicht im nachfolgenden Ausnahmen zugelassen sind, müssen Personen im Alter von 15 Jahren und darüber, die im Sinne von § 2 dieser Verordnung in der Britischen Zone wohnhaft sind, bis zum 30. September 1946 im Besitz eines Personal-Ausweises, der von der zuständigen deutschen Behörde ausgestellt ist, sein. Die Form des Ausweises ist in dem ersten Anhang*) zu dieser Verordnung zu finden;
- b) Eltern oder Vormünder oder andere verantwortliche Personen für Personen unter 15 Jahren (im nachfolgenden als „Kinder“ bezeichnet) müssen bis zu dem in Ziffer a) genannten Termin einen auf den Namen des Kindes ausge-

stellten Personal-Ausweis beschaffen.

Dieser Ausweis ist von den zuständigen deutschen Behörden auszustellen. Die Form des Ausweises ist in dem zweiten Anhang*) zu dieser Verordnung zu finden.

- c) Jedes Kind, für das ein Personal-Ausweis gemäß Ziff. b) dieses Paragraphen ausgegeben ist, hat sich binnen sieben Tagen nach Vollendung des 15. Lebensjahres persönlich mit seinem Personal-Ausweis bei der zuständigen deutschen Behörde zu melden und den genannten Ausweis gegen einen Personal-Ausweis, wie er in dem ersten Anhang*) zu dieser Verordnung zu finden ist, einzutauschen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als in der Britischen Zone wohnhaft, wer sich gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13), abgeändert durch die Verordnung über zu-

*) Nicht abgedruckt.

sätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (R.GBl. I S. 1688), bei den Meldebehörden zu melden hat.

3. Wer nach Inkrafttreten dieser Verordnung seinen Wohnsitz in der Britischen Zone nimmt, hat sich zu dem Zeitpunkt, an dem er sich bei den deutschen Meldebehörden gemäß den in § 2 bezeichneten Vorschriften des deutschen Rechts meldet, einen Personal-Ausweis zu verschaffen.
4. Die Ausgabe der Personal-Ausweise ist mit Ausnahme der Bestimmungen in § 15 Art. VI gebührenfrei.

Artikel II

Ausnahmen.

5. Die folgenden Personen fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung:
 - a) nichtdeutsche Zivilisten, die im Besitz von Personal-Ausweisen sind, die von alliierten Kontrollbehörden oder von alliierten Streitkräften ausgegeben sind und Gültigkeit für eine der Besatzungszonen haben;
 - b) verschleppte Personen und Personen, die sich ehemals in deutscher Kriegsgefangenschaft befanden, die im Besitz eines Ausweises für verschleppte Personen sind und bei einer Sammelstelle für verschleppte Personen registriert sind;
 - c) Kriegsgefangene im Gewahrsam der britischen Besatzungsmacht und Angehörige der Dienstgruppen, die im Auftrage der Britischen Besatzungsmacht arbeiten;
 - d) Zivilinternierte, die in Lagern der Militärregierung in Gewahrsam gehalten werden;
 - e) deutsche Zivilisten aus anderen Zonen Deutschlands, die im Besitz eines in ihrer Zone gültigen Personal-Ausweises sind, wo sie ihren Wohnsitz haben und von der Meldung auf Grund einer Anordnung der Militärregierung befreit sind;
 - f) alle sonstigen Personen, die im Besitz einer im Auftrag des Oberbefehlshabers der Zone ausgegebenen Urkunde sind, die sie von der Meldung befreit.
6. Wer aufhört, einer der in § 5 (a) bis (f) aufgeführten Kategorien anzugehören und nicht mehr unter die Ausnahmevorschrift fällt, muß sich binnen 7 Tagen einen Personal-Ausweis beschaffen.

Artikel III

Anordnungen und Anweisungen

7. Die deutsche Planungsbehörde zur Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung kann gemäß Instruktion Nr. 18 der I. A. & C. Division der Militärregierung vom 15. November 1945 Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.
8. Die örtlichen Meldebehörden haben im Rahmen derartiger Anordnungen Anweisungen zu erlassen, die für die Ausgabe und den Ersatz von Personal-Ausweisen notwendig sind.

Artikel IV

Gültigkeit der Personal-Ausweise.

9. Kein Personal-Ausweis hat Gültigkeit, wenn er irgendwelche Zusätze (ausgenommen die gem. Art. V § 11 Ziffer b (i) und (ii), Streichungen oder An-

derungen enthält oder wenn die Unterschrift des Inhabers oder im Falle eines Kinder-Ausweises die Unterschrift der Eltern oder Vormünder oder anderer Einzelheiten in der vorgesehenen Spalte fehlen.

Artikel V

Vorzeigen der Personal-Ausweise.

10. Ab 1. Oktober 1946 haben die Inhaber von Personal-Ausweisen diesen jederzeit bei sich zu tragen. Kinder brauchen ihren Ausweis nicht mit sich zu tragen, derselbe soll von den Eltern oder Vormündern in sicherem Gewahrsam gehalten werden und jederzeit für eine Prüfung bereit liegen.
11. Der Personal-Ausweis muß vorgezeigt werden:
 - a) auf Verlangen jedem Mitglied der Besatzungsmacht oder der Kontrollkommission für Deutschland, jedem Mitglied der zivilen Polizei, jeder Meldebehörde oder sonstigen Beamten, die im Auftrage der örtlichen deutschen Behörden ihr Amt ausüben.
 - b) bei folgenden Gelegenheiten:
 - (i) zur Eintragung eines Wohnungswechsels, wenn der Zuzug bei der örtlichen Meldebehörde gemeldet wird,
 - (ii) wenn erforderlich, für die Eintragung besonderer Vermerke,
 - (iii) bei der Aufgabe eines Auslandstelegramms zur Beförderung durch ein Telegraphenamts der Reichspost,
 - (vi) bei Quartiernahme in einem Hotel oder in einer Pension.
12. Wenn die Angabe der Nummer des Personal-Ausweises gefordert wird, sind die drei Buchstaben, die auf dem Ausweis als „Kennbuchstaben der ausstellenden Behörde“ bezeichnet sind, sowie die Buchstaben und Ziffern unter „laufender Nummer“ anzugeben.

Artikel VI

Verlust und Ersatz von Personal-Ausweisen.

13. Wer seinen Ausweis oder den Ausweis eines Kindes, für das er verantwortlich ist, durch Diebstahl, Vernichtung, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen verliert, hat diesen Verlust sofort der nächsten Meldebehörde anzuzeigen.
14. Wer einen Ausweis findet oder auf andere Weise in den Besitz eines Ausweises gelangt, dessen Inhaber er nicht ist, hat den Ausweis sofort der nächsten Meldebehörde zu übergeben.
15. Von der örtlichen Meldebehörde kann ein Ausweis ersetzt werden:
 - a) ohne Gebühren
 - i) bei Namenswechsel durch Heirat oder durch ein anderes gesetzliches Verfahren;
 - ii) wenn durch häufigen Wohnungswechsel die in dem Ausweis vorgesehenen Spalten vollkommen ausgefüllt sind;
 - iii) wenn der ausgegebene Personal-Ausweis Unrichtigkeiten bezüglich einer der wesentlichen Eintragungen enthält;
 - iv) wenn der Ausweis so abgetragen ist, daß wichtige Angaben unleserlich sind und diese Abnutzung nicht durch Nachlässigkeit des Inhabers verursacht ist;

- v) bei Verlust durch Diebstahl oder aus anderen Gründen, wenn dieser Verlust nicht auf Fahrlässigkeit des Inhabers zurückzuführen ist und
- b) gegen Zahlung einer Gebühr von höchstens RM 2 in allen anderen Fällen.

Artikel VII

Tod des Inhabers

16. Stirbt der Inhaber eines Ausweises, so hat der nächste Verwandte des Toten oder eine sonstige Person, die den Todesfall meldet, den Personal-Ausweis des Toten der Meldebehörde des letzten auf dem Ausweis verzeichneten Wohnsitzes zurückzugeben.

Artikel VIII

Andere Personal-Ausweise.

17. Personal-Ausweise, die nicht auf Grund dieser Verordnung ausgegeben sind, haben nur Gültigkeit, wenn sie zusammen mit einem auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Personal-Ausweis vorgezeigt werden.

Artikel IX

Vergehen.

18. a) Wer es unterläßt, einen ihm amtlich anvertrauten Personal-Ausweis in sicherer Verwahrung zu halten;
- b) wer einen Personal-Ausweis an Personen ausgibt, die nicht im Melderegister der amtlichen Meldebehörden geführt sind oder an Personen, von denen er weiß, daß sie kein Anrecht auf die Ausstellung eines Personal-Ausweises haben;
- c) wer Personal-Ausweise ausgibt mit dem Wissen, daß eine darin enthaltene Angabe falsch ist;
- d) wer einen Personal-Ausweis ausgibt, in dem Änderungen, Streichungen oder Zusätze — außer den auf Grund dieser Verordnung oder einer Anordnung zu dieser Verordnung gestatteten — gemacht sind;
- e) wer einen Personal-Ausweis benutzt, obwohl er nicht der berechnigte Inhaber ist;
- f) wer sich fälschlicherweise als die in einem Personal-Ausweis genannte Person ausgibt;
- g) wer einen Ausweis fälscht oder abändert (die Hinzusetzung seiner Unterschrift in der vorgeschriebenen Spalte ausgenommen);
- h) wer seinen eigenen Personal-Ausweis nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt;
- i) wer es unterläßt, seinen Personal-Ausweis zur Eintragung der Änderung seiner Adresse oder anderer erforderlicher Eintragungen vorzulegen;
- j) wer jemanden in Pension oder in Quartier — mit Ausnahme der in Artikel II dieser Verordnung genannten —, ohne den Personal-Ausweis eingesehen zu haben, aufnimmt;
- k) wer falsche Angaben macht bei der Meldung in Dingen, die einen Personal-Ausweis betreffen;
- l) wer einer dritten Person den eigenen Ausweis zur Benutzung überläßt;
- m) wer einen Ausweis nachmacht;
- n) wer eine Urkunde bei sich führt, die einen Personal-Ausweis so ähnelt, daß sie für Täuschungszwecke berechnet erscheint, oder wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung

oder einer Anordnung oder einer Anweisung — erlassen auf Grund der Verordnung — verstößt oder ihr nachzukommen unterläßt, wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung mit einer von dem Gericht zu bestimmenden Strafe (mit Ausnahme der Todesstrafe) bestraft.

19. Deutsche Gerichte haben gleichfalls Gerichtsbarkeit in Sachen betreffend Vergehen gegen diese Verordnung.

Artikel X

Erklärung.

20. „Inhaber“ im Sinne dieser Verordnung sind Personen, denen ein Personal-Ausweis, sei es auf ihren eigenen Namen oder auf den Namen eines Kindes, für das sie verantwortlich sind, erteilt ist.

Artikel XI

Außerkraftsetzung.

21. § 25 des Artikels II der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung und die Bekanntmachung der Militärregierung „Tragen der Ausweiskarte“ (Amtsblatt der Mil.-Reg. Nr. 5 s. 71) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 außer Kraft gesetzt.

Artikel XII

Tag des Inkrafttretens.

22. Diese Verordnung tritt in Kraft am 30. Sept. 1946.
Im Auftrage der Militärregierung.
Amtsbl. Schl.-H. S. 129.

Anordnung über technisch-wirtschaftliche Brennstoff-Verordnung in der Wärme- und Kraftwirtschaft der deutschen Industrie.

Anordnung der Militärregierung — C. C./DIS/28 — vom 19. 9. 1946.

Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Runderlaß des Amtes für Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — Nr. 370/46/WÄ — vom 30. 10. 1946.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen

— Wirtschaftsämter —,

die Industrie- und Handelskammern Kiel, Lübeck und Flensburg.

Auf Veranlassung der Fuel Efficiency Section der North German Coal Controll ist die Industrie-Wärmestelle Schleswig-Holstein eingerichtet worden.

Zum Leiter ist

Herr Dipl.-Ing. Max Schulze

ernannt. Der Sitz der Industrie-Wärmestelle befindet sich in Kiel, Holstenstr. 106, im Büro des North German Coal Distribution Office, Branch Kiel.

Nachstehend wird die von der N. G. C. C. herausgegebene Anordnung über technisch-wirtschaftliche Brennstoffverwendung in der Wärme- und Kraftwirtschaft der deutschen Industrie bekanntgegeben.

In Vertretung: Sureth.

Anordnung über technisch-wirtschaftliche Brennstoffverwendung in der Wärme- und Kraftwirtschaft der deutschen Industrie.

Allgemeines.

Eine ausreichende Deckung des Bedarfs der deutschen gewerblichen Wirtschaft an Energie (Wärme,

Dampf, Gas und Strom) durch feste Brennstoffe erfordert größte Wirtschaftlichkeit in der Erzeugung und Verwendung der Energie, wenn die Zuteilungen in der Britischen Zone ausreichen sollen.

Unter der Leitung des Deputy Controller der North German Coal Control Fuel Efficiency Section wird deshalb eine Organisation für die technisch-wirtschaftliche Brennstoffverwendung geschaffen.

Die Betriebe der deutschen gewerblichen Wirtschaft werden verpflichtet, die Energie erzeugenden, fortleitenden und verbrauchenden Betriebsanlagen sorgfältig instandzuhalten, richtig zu bedienen und regelmäßig zu überwachen, um so beste Ausnutzung der verfügbaren Brennstoffe und der aus ihnen erzeugten Energie anzustreben.

Es wird deshalb angeordnet:

§ 1

Auswahl des Bedienungspersonals.

Die Energie erzeugenden Anlagen der Betriebe dürfen nur von fachkundigen Kräften bedient werden. Die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß Unkundige sich die erforderlichen Fachkenntnisse verschaffen.

§ 2

Laufende energiewirtschaftliche Betriebsüberwachung.

Der Betrieb hat sich selbst laufend auf gute energiewirtschaftliche Betriebsweise durch einen fachkundigen Betriebsangehörigen oder einen außenstehenden Fachingenieur zu überwachen, Mängel der Betriebsanlagen und der energiewirtschaftlichen Betriebsführung sind abzustellen.

§ 3

Planmäßige energiewirtschaftliche Betriebsführung.

Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 240 t Kohle oder entsprechenden Mengen anderer Brennstoffe oder Energie müssen eine meßtechnische Prüfung der Energie erzeugenden, fortleitenden und verbrauchenden Betriebsanlagen sowie eine Beurteilung der Energiewirtschaft des Gesamtbetriebes vornehmen lassen. Diese Prüfungen sollen möglichst jährlich, mindestens aber innerhalb von drei Jahren einmal erfolgen. Für die Betriebsprüfungen stellen die folgenden wärmewirtschaftlich tätigen Organisationen Betriebsprüfer zur Verfügung:

Die Technischen Überwachungsvereine

Die Wärmewirtschaftlichen Beratungsstellen der Nord German Coal Distribution Office und der North German Coal Distribution Branch Offices.

Die anerkannten Fachwärmestellen der gewerblichen Wirtschaft.

Der Einsatz der Betriebsprüfer wird von der in jedem größeren Verwaltungsbezirk errichteten Industrie-Wärmestelle veranlaßt.

§ 4

Außerplanmäßige energiewirtschaftliche Betriebsführung.

Neben der planmäßigen energiewirtschaftlichen Betriebsprüfung können Sonderprüfungen von den für die Lenkung der Kohlenwirtschaft zuständigen Stellen oder von den Betrieben selbst bei der zuständigen Industrie-Wärmestelle beantragt werden.

§ 5

Ausnahmestimmungen

Größere Betriebe oder Betriebsgruppen, die über eigene energiewirtschaftliche Betriebsbüros verfügen, können auf Antrag bei der zuständigen Industrie-Wärmestelle von der Pflicht der planmäßigen energiewirtschaftlichen Betriebsprüfung durch die Betriebsprüfer der wärmewirtschaftlich tätigen Organisationen (§ 3) befreit werden.

§ 6

Kosten.

Die Art der Kostendeckung für die energiewirtschaftliche Betriebsprüfung wird noch festgelegt werden. Für das erste Vierteljahr werden die Kosten von den wärmewirtschaftlich tätigen Organisationen ausgelegt. Während dieser Zeit wird die Höhe der Ausgaben ermittelt. Es ist grundsätzlich vorgesehen, daß die Betriebsprüfungen auf dem Wege des Kundendienstes des Kohlenbergbaues erfolgen und die entstandenen Kosten von diesem rückwirkend erstattet werden.

§ 7

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung ergehen durch den Ausschuß für technisch-wirtschaftliche Brennstoffverwendung bei dem Referat Brennstofftechnik und -Wirtschaft (DEKB) unter der Kontrolle des Deputy Controller, Fuel Efficiency Section, North German Coal Control.

§ 8

Fragen oder Bemerkungen zu dieser Verordnung sind an den Deputy Controller Fuel Efficiency Section, Distribution Branch, HQ North German Coal Control zu richten.

Secretariat, Trade & Industry Division,
63 HQ CCG MINDEN, BAOR.

DC (Exec) (Unterschrift)
Trade & Industry Division.

Amtsbl. Schl.-H. S. 131.

Teil D

Bekanntmachungen und Erlasse

I. Landesverwaltung

1. Amt für Inneres

Uebnahme der staatlichen landrätlichen Verwaltung auf die Kreiskommunalverwaltung.

Erlaß des Amtes für Inneres — I. B. 11/101/437/46 — vom 30. 10. 1946.

An die Kreisverwaltungen des Landes.

Mit Genehmigung der Britischen Militärregierung wird in Ergänzung des Erlasses vom 3. 8. 1946 — Amtsbl. Schl.-H. S. 57 Ziff. 10 — bestimmt:

46 S. 131
30. 10. 46
aufgehob.
53 S. 14
23. 12. 52

AMTSBLATT

FÜR

SCHLESWIG



HOLSTEIN

Nr. 24

Schleswig, den 23. November 1946

Jahrgang 1

INHALT

A. Anordnungen der Militärregierung.

1. Verordnung Nr. 57 — Machtbefugnisse der Länder in der Britischen Zone. (S. 141)
2. Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Landtags. (S. 143)

B. Gesetze des Landtags.

C. Verordnungen.

- Anordnung Feinmechanik und Optik Nr. 1/46. (S. 143)

D. Bekanntmachungen und Erlasse.

I. Sekretariat des Landtags.

- Liste der Mitglieder des Landtags. (S. 144)

II. Landesverwaltung.

1. Amt für Inneres.

- a) Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen. (S. 144)
- b) Lehrgang am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsseminar. (S. 145)
- c) Export von persönlichen Effekten und Haushaltssachen zugelassener Auswanderer. (S. 145)

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- Gewährung von Darlehen und Bewilligung von Beihilfen an Landeskulturunternehmen und einzelnen Landwirten. (S. 146)

E. Stellenausschreibungen. (S. 146)

Beilage:

- Amtlicher Anzeiger Nr. 6.

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet.

Verordnung Nr. 57

Da es notwendig ist, vorläufig die Machtbefugnisse der Regierungen und der gesetzgebenden Versammlungen der Länder innerhalb der Britischen Zone klarzustellen, wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

Die gesetzgebende Versammlung eines Landes, die der Gesetzgebung des Kontrollrats und den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt, hat die ausschließliche Befugnis, Gesetze für das betreffende Land oder für einen Teil desselben zu erlassen, vorausgesetzt, daß die gesetzgebende Versammlung eines Landes,

- a) keine Gesetze erläßt, die eine der Angelegenheiten betreffen, die in Anlage A und B, oder als eine vor-

läufige Maßnahme, die eine der Angelegenheiten betreffen, die im Anhang C zu dieser Verordnung im einzelnen dargelegt werden;

- b) im Hinblick auf die Angelegenheiten, die im Anhang D im einzelnen dargelegt werden, die grundlegenden Prinzipien erfüllt, die von der Militärregierung oder unter ihrer Aufsicht niedergelegt werden.

Artikel II

Die ausschließliche Vollmacht der Landesregierung wird sich auf folgende Punkte beziehen:

1. auf alle Gegenstände, für die die gesetzgebende Versammlung des Landes Gesetze erlassen kann;
2. sie bezieht sich auf die Verwaltung der Gebiete, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind und für die sich die Militärregierung Beschlüsse vorbehalten hat;

3. auf alle Gebiete, bei denen die Landesregierung die Unterstützung der Militärregierung in Anspruch nehmen muß.

Artikel III

1. Sobald ein Gesetz die gesetzgebende Körperschaft eines Landes durchlaufen hat, muß es dem regionalen Kommissar vorgelegt werden. Dieser hat volle Freiheit, dem Gesetz zuzustimmen oder seine Zustimmung zu verweigern. Er ist also befugt, das Gesetz der gesetzgebenden Körperschaft zurückzugeben zur nochmaligen Änderung und Überprüfung.

2. Kein Gesetz, das die gesetzgebende Körperschaft eines Landes durchlaufen hat, wird rechtskräftig, bevor der regionale Kommissar seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel IV

Nichts in dieser Verordnung kann dahin ausgelegt werden, daß es die Zuständigkeit der Militärregierung begrenzt, soweit sie irgendeine Landesregierung nicht gelten läßt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1946 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Anhang A

Liste der Angelegenheiten, die nicht unter die Befugnisse der gesetzgebenden Versammlung der Länder fallen:

1. Außenpolitik und Anwendung von Verträgen.
2. Verteidigung.
3. Staatsbürgerschaft und Naturalisation.
4. Überwachung der Auslandsgrenzen, einschließlich Einwanderung, Auswanderung und Quarantäne, sowie Fragen der Auslieferung.
5. Währung, Prägung von Münzen, Ausgabe von Banknoten und gesetzlichen Zahlungsmitteln.
6. Devisenkontrolle.
7. Öffentliche Staatsschuld und Garantien.
8. Zentralbank und die erforderlichen Reserven anderer Banken.
9. Post- und Telegrapheneinrichtungen, Postscheckverkehr, Postsparkasse.
10. Schifffahrt, Navigations- und Lotsenanordnungen, Leuchttürme, Leuchtschiffe, Baken, Bojen und andere Einrichtungen für die Sicherheit der Schifffahrt, Bestimmungen über die Behandlung und Lagerung gefährlicher und verderblicher Güter, Bestimmungen für die Sicherheit der Hafeneinrichtungen und der Ausrüstungen der Häfen.
11. Binnenschifffahrtswege, Binnenschifffahrt und Transport.
12. Eisenbahnen.
13. Straßenverkehrsordnung für den Gebrauch von Reichsstraßen und die Versorgung von Verkehrszeichen und Warnungssignalen an Reichsstraßen, die Lizenzierung und Registrierung von Fahrzeugen und Fahrern, die die Reichsstraßen benutzen, die Festlegung von Bezeichnung, Konstruktion, Gebrauch und Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge auf Grund des internationalen Straßenverkehrs.
14. Druckrechte, Patente und Schutzmarken.

15. Außen- und Binnenhandel.

16. Verkaufspapiere, Konnossemente und andere Dokumente, die Güter betreffen.

17. Maße und Gewichte.

18. Einkommen- und Gewinnsteuer, bei der Überführung von Eigentum infolge Todesfalls, oder auf dem Wege von Geschenken oder bei der Verlagerung von Gütern.

19. Kriminalgesetz und Gesetzesausübung, Zivilgesetze und ihre Ausübung einschließlich der Stellung, der Zusammensetzung und der Rechtsprechung der Gerichte, Gesellschaften und Beteiligungen, Handelsgesetz, Grundbuch-Verwaltung, Konkurs und Zahlungsunfähigkeit, Eigentumsrecht einschließlich Enteignung.

20. Verwaltung von Grundindustrien und Verteilung von Material bei außergewöhnlicher Knappheit, wie es von Zeit zu Zeit von der Militärregierung festgelegt wird.

Anhang B

Liste der Angelegenheiten, für die die Militärregierung die Notstandsbefugnisse ausübt.

1. Kriegsschulden, Besatzungskosten, Reparationen, Wiedergutmachung, Entmilitarisierung, verschleppte Personen.
2. Gesperartes Eigentum.
3. Preisbildung und Preisüberwachung.
4. Löhne und Lohnverordnungen.
5. Arbeitsanweisungen.
6. Vorzugslisten für die Gestellung von Arbeitskräften.
7. Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
8. Registrierung, Verteilung und Werbung von Arbeitskräften Gewerkschaften, Vermittlung und Schlichtung.
9. Holzeinschlag und -schneiden.
10. Flüchtlinge.

Anhang C

Liste der Gegenstände, die vorläufig außerhalb der Machtbefugnisse der Landesregierungen liegen.

1. Bodenreform.
2. Steuern, an denen früher das Reich beteiligt war.
3. Versicherungen.
4. Industrielle Normierung.
5. Erfassung, Ablieferung, Verteilung, Rationierung und Einfuhr von Nahrungsmitteln.
6. Planung der Lebensmittelproduktion, Zuteilung von Kunstdünger, landwirtschaftlichen Maschinen, Saatgut, Insekten- und Seuchenbekämpfungsmitteln, Errichtung der notwendigen Organisationen für diese Zwecke.

Anhang D

Liste der Angelegenheiten, für die den gesetzgebenden Versammlungen der Länder die Erfüllung grundlegender Prinzipien auferlegt wird, wie sie von der Militärregierung niedergelegt sind.

1. Kirchliche Angelegenheiten.
2. Entwicklung der Industrie.
3. Wohnungsbau und Stadtplanung.
4. Ernährung und Landwirtschaft (unterliegen Anhang C Punkt 5 und 6).
5. Erbauung und Instandhaltung von Straßen, die von besonderer Wichtigkeit sind.

6. Gewisse Steuern, die von der Militärregierung im einzelnen angegeben werden. Einkünfte aus diesen Steuern werden den Ländern zufließen.

7. Fabrikgesetzgebung.

8. Presse, Vereine und Versammlungen.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 141.

Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Anordnung der Militärregierung vom 7. 11. 1946

— 312 / A & LG / 8133 —

Landesregierung Schleswig-Holstein

— Der Ministerpräsident —

Kiel, den 11. November 1946.

46 S. 143
11. 11. 46
fällt weg
durch
Zeitablauf

An den Herrn Landtagspräsidenten

Dr. Paul Husfeldt in Kiel, Niemannsweg 41.

Betrifft: Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Auf Anweisung des Gouverneurs von Schleswig-Holstein vom 7. 11. 1946 löse ich den Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Wirkung vom 11. November 1946 auf. Über die Neubildung des Landtags werden weitere Anweisungen ergehen. Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Steltzer,
Ministerpräsident.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 143.

Teil C

Verordnungen

Anordnung Feinmechanik und Optik Nr. 1/46 des Zentralamts für Wirtschaft in der Britischen Zone über die Bewirtschaftung von Sehhilfsmitteln.

Vom 19. Oktober 1946.

Auf Grund der Verordnung des Zentralamts für Wirtschaft in der Britischen Zone über den Warenverkehr vom 4. Oktober 1946 wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Sehhilfsmitteln mit Zustimmung der Economic Sub-Commission der Control-Commission angeordnet:

§ 1

(1) Sehhilfsmittel im Sinne dieser Anordnung sind: Brillenrohglas in Preßlingen oder anderer Form, Korrektionsbrillengläser und Sonnenschutzgläser auch aus anderem Material als Glas, Korrektionsbrillenfassungen, Fassungen für Sonnenschutzgläser und Teile zu diesen Fassungen.

(2) Sehhilfsmittel werden vom Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung an durch das Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone (Zentralamt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bewirtschaftet.

§ 2

(1) Sehhilfsmittel dürfen zwischen Herstellern (§ 3), Großhändlern (§ 4) und Augenoptikern, die Mitglieder einer Augenoptikerinnung sind (bezugsberechtigte Optiker), nur auf Grund einer Genehmigung des Zentralamts bezogen und geliefert werden.

(2) Korrektionsbrillengläser, Korrektionsbrillenfassungen und Teile dazu dürfen an Großhändler und bezugsberechtigte Optiker nur auf Grund von Einkaufsscheinen geliefert und von diesen bezogen werden. Die Einkaufsscheine werden vom Zentralamt oder den von diesem bestimmten amtlichen Stellen an bezugsberechtigte Optiker ausgegeben.

(3) Die Vorlage eines Einkaufsscheins ersetzt die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Wer Sehhilfsmittel industriell oder handwerklich herstellt (Hersteller) oder herzustellen beabsichtigt, hat dies dem Zentralamt innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung unter Beifügung eines Produktionsplans und einer Abschrift der Produktions-erlaubnis (Permit) über die regionale Wirtschaftsdienststelle zu melden.

(2) Hersteller erhalten Roh- und Hilfsstoffe durch das Zentralamt auf Antrag zugeteilt. Die Zuteilung er-

folgt erst nach der in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldung.

§ 4

(1) Hersteller (§ 3) und Großhändler, die Sehhilfsmittel führen, haben hinsichtlich dieser bis zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5. November 1946, an die regionale Wirtschaftsdienststelle für den abgelaufenen Monat zu melden:

- Bestand am letzten Tage des Monats, der dem abgelaufenen Monat voraufgegangen ist;
- Produktion und sonstiger Zugang im abgelaufenen Monat;
- Gesamtbestand (Summe von a und b);
- die im abgelaufenen Monat vorgenommenen Auslieferungen (Abgang);
- Bestand am letzten Tage des abgelaufenen Monats.

(2) Hersteller und Großhändler haben in die Meldungen Stückzahl und Wert und zu d) die Empfänger monatlich, nach Orten geordnet und unter Angabe der an die einzelnen Empfänger gelieferten Stückzahl, aufzunehmen.

(3) Die regionalen Wirtschaftsdienststellen haben die Meldungen zu sammeln und bis zum 12. eines jeden Monats dem Zentralamt einzureichen.

§ 5

(1) In den Meldungen nach § 3 haben Hersteller und Großhändler jeden Bezug der in § 1 aufgeführten Erzeugnisse aus anderen Zonen oder aus dem Ausland, unter Angabe von Stück, Wert und Herkunftsort, gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung vorliegende Aufträge dürfen nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung ausgeführt werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Sehhilfsmittel, die aus dem Ausland oder einer anderen Zone bezogen werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Zentralamts über den Warenverkehr vom 4. Oktober 1946 bestraft.

§ 8

Das Zentralamt erläßt die zur Ergänzung, Durchführung und Änderung dieser Anordnung erforderlichen

46 S. 143
19. 10. 46
aufgehoben
48 S. 395
30. 9. 48

Anordnungen und Bekanntmachungen. Es kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung sowie den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen zulassen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 19. Oktober 1946 in Kraft. Minden (Westfalen), den 19. Oktober 1946.

Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone.

In Vertretung:

Dr. Werkmeister.

Erste Durchführungsanordnung

zur Anordnung Feinmechanik und Optik Nr. 1/46 des Zentralamts für Wirtschaft in der Britischen Zone über die Bewirtschaftung von Sehhilfsmitteln vom 19. Oktober 1946.

Vom 19. Oktober 1946.

I.

Zu § 2 Absatz 1.

Anträge auf Genehmigung sind über die regionale Wirtschaftsdienststelle an das Zentralamt zu richten.

II.

Zu § 2 Absatz 2.

(1) Einkaufsscheine für Korrektionsbrillengläser und Korrektionsbrillenfassungen werden vom Zentralamt nach Maßgabe des Produktionsanfalls und des Bedarfs über die regionalen Wirtschaftsdienststellen an bezugsberechtigte Optiker ausgegeben.

(2) Die Einkaufsscheine sind nummeriert und enthalten den Artikel und die Menge (Stück), für die sie gelten. Sie tragen den Namen des bezugsberechtigten Optikers und ein Verfallsdatum.

Eine Übertragung der Einkaufsscheine ist verboten. Die Lieferung darf nur an den Optiker erfolgen, dessen Name auf dem Einkaufsschein vermerkt ist.

Die Einkaufsscheine sind nur bis zu dem aufgedruckten Verfallsdatum gültig und dürfen nach Eintritt des Verfallsdatums nicht mehr beliefert werden.

(3) Bezugsberechtigte Optiker können auf Grund von Einkaufsscheinen bei Herstellern oder Großhänd-

lern beziehen. Hersteller können auf Grund von Einkaufsscheinen an Großhändler und bezugsberechtigte Optiker liefern. Aufträge bezugsberechtigter Optiker müssen sie annehmen, sofern ihnen die Lieferung bis zu dem auf dem Einkaufsschein vermerkten Verfallsdatum voraussichtlich möglich ist.

(4) Hersteller haben die Einkaufsscheine für Korrektionsbrillengläser und Korrektionsbrillenfassungen, die sie vereinnahmt haben, aufzubewahren und dem Zentralamt auf Anforderung einzureichen. Die Einkaufsscheine dienen als Grundlage für die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen.

Großhändler haben über Empfang und Weitergabe dieser Einkaufsscheine Listen zu führen und diese ein Jahr lang aufzubewahren.

III.

Zu § 3 Absatz 1.

Hersteller, die dem Zentralamt bereits einen Bericht vorgelegt haben, brauchen die in § 3 Abs. 1 der Anordnung geforderte Meldung nicht einzureichen.

IV.

Zu § 3 Absatz 2.

(1) Anträge auf Bezug von Roh- und Hilfsstoffen sind von den Bestellern über die regionale Wirtschaftsdienststelle an das Zentralamt zu richten.

(2) Das Zentralamt teilt auf Grund der Anträge für Brillenrohglaspreßlinge und anderes Glas für die Herstellung von Brillengläsern Monatskontingente zu. Die Kontingentsinhaber können bei Änderung des Produktionsumfangs Antrag auf Änderung des Kontingents stellen. Das Kontingent kann vom Zentralamt auch ohne Antrag geändert werden.

(3) In Höhe des Kontingents gelten Lieferungen als genehmigt im Sinne von § 2 der Anordnung.

Minden (Westfalen), den 19. Oktober 1946.

Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone.

In Vertretung:

Dr. Werkmeister.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 143.

Teil D

Bekanntmachungen und Erlasse**I. Sekretariat des Landtags****Liste der Mitglieder des Landtags.**

Bekanntmachung des Sekretariats des Landtags vom 12. 11. 1946.

Bezug: Bekanntmachung des Sekretariats des Landtags vom 15. 7. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 42).

Auf Grund der Anordnung der Britischen Militärregierung vom 7. 11. 1946 — 312/A & LG/8133 — in

Verbindung mit dem Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Präsidenten des Landtags vom 11. 11. 1946 betr. Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 144) wird darauf hingewiesen daß die oben genannte Liste der Mitglieder des Landtags nicht mehr gültig ist.

Dr. Roedel.

II. Landesverwaltung**1. Amt für Inneres****Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen.**

Runderlaß des Amtes für Inneres — I/12 — vom 18. 11. 1946.

An alle Behörden des Landes.

Von den Ortspolizeibehörden wurden bisher Zeug-

nisse der verschiedensten Art ausgestellt. In der Praxis besonders häufig vorkommende Fälle sind die Unterschriftsbeglaubigungen, d. h. amtliche Bescheinigungen über die Echtheit einer Unterschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt des zugehörigen Schriftstücks. Fernerhin gehören hierzu Abschriftsbeglaubigungen so-

wie Melde-, Lebens-, Familienstands- u. a. Bescheinigungen.

Mit der Auflösung der Verwaltungspolizei und der Überführung der rein verwaltungsmäßigen Aufgaben auf die Verwaltungsbehörden sind nunmehr auf dem Gebiet des Bescheinigungswesens folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Unterschriftsbeglaubigungen.

Zur Beglaubigung von Unterschriften waren bisher kraft feststehender Verwaltungspraxis, ohne daß hierfür eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift bestand, alle Behörden, die ein Dienstsiegel führen, darunter auch die Polizeibehörden, berechtigt, jedoch wenn es sich um reine Privatinteressen handelte, nicht verpflichtet. In jedem Falle waren Beglaubigungen abzulehnen, wenn gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben war.

An diesem Rechtszustand hat sich nichts geändert. Zahlreiche Behörden, darunter auch Gemeindeverwaltungen, vertreten demgegenüber jedoch auch heute noch die Auffassung, daß die Polizeibehörden für derartige Unterschriftsbeglaubigungen allein zuständig sind. Diese Auffassung ist nach der Aufgabentrennung zwischen Polizei und Verwaltung besonders fehl am Platze und hat zur Folge, daß die Polizeibehörden mit Aufgaben, die nicht in ihrem eigentlichen Zuständigkeitsgebiet liegen, überlastet werden und den Antragstellern die Verfolgung ihrer Gesuche unnötig erschwert wird.

Alle Behörden werden daher ersucht, sämtliche Anträge auf Unterschriftsbeglaubigungen nach vorstehenden Grundsätzen in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

2. Sonstige allgemeine Zeugnisse.

Hierzu gehören alle übrigen Zeugnisse allgemeiner Natur, für die nicht kraft gesetzlicher Vorschrift eine besondere Behörde zuständig ist (z. B.: Abschriftsbeglaubigungen, Melde-, Lebens-, Familienstands- u. a. Bescheinigungen). Sofern früher derartige Bescheinigungen von den Ortspolizeibehörden ausgestellt wurden, sind hierfür nunmehr die allgemeinen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig. In allen Fällen mit Ausnahme solcher, die in das Aufgabengebiet von Sonderbehörden fallen (z. B. Arbeitsbescheinigungen, Steuerbescheinigungen), sind danach die Gemeindeverwaltungen zuständig. Ihnen obliegt daher insbesondere die Beglaubigung von Abschriften, die Ausstellung von Melde-, sowie Lebens-, Familienstands- u. a. Bescheinigungen.

3. Besondere Zeugnisse.

Hierzu gehören diejenigen Zeugnisse, mit deren Ausstellung eine besondere Behörde kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung beauftragt ist. Ist dies die Ortspolizeibehörde, so gelten die unter Ziff. 2 erläuterten Grundsätze, sofern es sich nicht um eine nunmehr der Polizei verbliebene Zuständigkeit handelt.

Ist hierfür eine andere Behörde angegeben, verbleibt es bei der getroffenen Regelung.

In Vertretung:
Wormit.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 144.

Lehrgang

am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsseminar.

Bekanntmachung des Amtes für Inneres — I/C M 258. 8/Stand. 61. 5a/13 — vom 13. 11. 1946.

Bezug: Bekanntmachung des Amtes für Inneres - I/23 - vom 4. 9. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. S. 78).

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie Gemeindeverwaltungen des Landes.

Nachstehend wird eine Übersicht über die in nächster Zeit stattfindenden Lehrgänge des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsseminars in Bordesholm bekanntgegeben:

1. Es finden im Januar 1947 folgende Lehrgänge statt:
 - a) Vom 7. 1. bis 21. 1.: Lehrgang für Kämmerer und Kassenverwalter mittlerer und kleinerer Gemeinden.
 - b) Am 23. 1. und 24. 1.: Lehrgang über Meldewesen.
 - c) Vom 28. 1. bis 31. 1.: Lehrgang für Standesbeamte.
2. Unterkunft und Verpflegung erfolgt im Verwaltungsseminar.
3. Gebühren:

Schulgeld zu a) 65,— zu b) 15,— zu c) 25,—
Unterkunft zu a) 20,— zu b) 3,— zu c) 5,—
Verpflegung für den Tag 2,50.
4. Anmeldungen zu allen Lehrgängen bis spätestens 20. 12. 1946 an Verwaltungsseminar. Dabei werden über die Angemeldeten folgende Angaben erbeten:
 - a) Vor- und Zuname,
 - b) Alter,
 - c) augenblickliche Dienststellung bzw. Tätigkeit,
 - d) seit wann?,
 - e) frühere Dienststellungen bzw. Tätigkeit in der Kommunalverwaltung und ihre Dauer.
5. Nähere Mitteilung über die Entsendung der gemeldeten Teilnehmer erfolgt dann durch das Verwaltungsseminar unmittelbar an die entsendenden Verwaltungen.

In Vertretung:
Wormit.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 145.

Export von persönlichen Effekten und Haushaltssachen zugelassener Auswanderer.

Anordnung der Militärregierung vom 29. 10. 1946 — 312/A & LG/8981 —.

Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Inneres — I/C 2439 b — 12.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes.

Die in der Anlage enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 29. 10. 1946 bestimmt, daß von der Militärregierung zugelassene Auswanderer persönliche und Haushaltsgegenstände nur auf Grund einer Sondergenehmigung der Militärregierung exportieren dürfen. Als solche gilt bei deutschen Auswanderern die erteilte Ausreisegenehmigung der Militärregierung. Die betreffenden deutschen Auswanderer haben sich jedoch bei ihrer örtlich zuständigen Gemeinde- oder Kreisverwaltung eine mit dem Dienststempel versehene Beschei-

46 S. 145
29. 10. 46
aufgehob.
49 S. 43
21. 1. 49

nigung darüber zu besorgen daß die von ihnen zu exportierenden Gegenstände tatsächlich aus ihrem Haushalt stammen.

Für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigungen sind die in Ziff. 4 und 5 der Anordnung der Militärregierung vom 29. 10. 1946 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Dr. Lauritzen,
Landesdirektor.

Anlage.

Export von persönlichen Effekten und
Haushaltssachen zugelassener
Auswanderer.

Anordnung der Militärregierung vom 29. 10. 1946
— 312 A & LG/8981 —.

1. Auswanderern, denen die Militärregierung eine Ausreisegenehmigung erteilt hat, wird der Export von benutzten Haushaltsgegenständen, normaler Bekleidung und persönlichen Besitzgegenständen aus Deutschland nur auf Grund einer Sondergenehmigung der Militärregierung gestattet.
2. Wird einem deutschen Auswanderer eine Ausreisegenehmigung erteilt, so genügt diese als Ermächtigung für den Export seiner persönlichen und Haushaltseffekten. Die deutschen Zollbehörden haben in diesen Fällen festzustellen, daß die auf Grund der Ermächtigung exportierten Gegenstände auch tatsächlich aus dem Haushalt des Auswanderers stammen.

3. Aus diesem Grunde sind alle örtlichen Behörden des Landes darüber zu informieren, daß sich Auswanderer, denen eine Ausreisegenehmigung erteilt worden ist und die ihre persönlichen Effekten mitzunehmen wünschen, bei ihrer örtlich zuständigen Gemeinde- oder Kreisverwaltung eine unterschriebene und abgestempelte Bescheinigung darüber besorgen müssen, daß die zu exportierenden Gegenstände auch tatsächlich zum persönlichen und Haushaltseigentum des Antragstellers gehören.

4. Diese Bescheinigungen müssen in dreifacher Ausfertigung ausgestellt werden und alle Personalien des Auswanderers, Nummer und Datum der Ausstellung der Ausreisegenehmigung und die Liste der zu exportierenden Gegenstände enthalten.

5. Die Kopien dieser Bescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

- a) Kopie 1 geht mit den Gegenständen, wenn sie zur Deklaration im Hafen oder an der Grenze vorgezeigt werden und verbleibt bei den Akten der deutschen Zollbehörde.
- b) Kopie 2 erhält der Verfrachter oder Spediteur als Genehmigung zum Transport der Gegenstände.
- c) Kopie 3 verbleibt mit der Exportgenehmigung für die betreffenden Gegenstände.

gez. Unterschrift.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 145.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gewährung von Darlehen und Bewilligung von Beihilfen an Landeskulturunternehmen und einzelne Landwirte.

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Wasserwirtschaftsabteilung —
III Wa Wi 2528 — vom 19. 11. 1946.

Es sind folgende Vorschriften erlassen worden:

- a) Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an Landeskulturunternehmen;
- b) Vorschriften für die Vergebung von Darlehen aus

öffentlichen Mitteln an Landeskulturunternehmen;

- c) Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für Landeskulturmaßnahmen einzelner Landwirte.

Die Vorschriften können bei den Landkreisverwaltungen, den Stadtverwaltungen Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster, den Marschenbauämtern in Husum, Heide, Itzehoe und den Wasserwirtschaftsämtern in Schleswig und Lübeck eingesehen werden.

Im Auftrage:

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 146.

Weinnoldt.

III. Stellenausschreibungen

Für die Einrichtung eines Kreisalters- und Pflegeheims in Barmstedt werden zur sofortigen Einstellung gesucht:

- a) 1 Heimleiter (Ehepaar),
- b) 1 Krankenschwester mit Staatsexamen,
- c) 1 Schwesternhelferin.

Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse sowie politische Fragebogen in doppelter Ausfertigung) sind sofort, spätestens zum 30. November 1946 an die Kreisverwaltung Pinneberg, Hauptamt, einzureichen.

Pinneberg, den 13. November 1946.

Kreisverwaltung Pinneberg.

Für den Kreis Norderdithmarschen ist die Stelle des Kreisschulrats baldmöglichst neu zu besetzen.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. 12. 1946 an den Oberkreisdirektor in Heide/Holst. einzureichen.

Heide, den 5. November 1946.

Landkreisverwaltung Norderdithmarschen.

AMTSBLATT

FÜR

SCHLESWIG



HOLSTEIN

ALS STÄNDIGE BEILAGE:

AMTLICHER ANZEIGER

Nr. 26

Schleswig, den 7. Dezember 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
 Gesetz Nr. 36. (S. 155)
 Gesetz Nr. 37. (S. 156)
 Gesetz Nr. 38. (S. 156)
 Instruktion Nr. 98 — Bestimmungen über die Notapprobation der Ärzte. (S. 157)
- B. Gesetze des Landtags.
- C. Verordnungen.
 Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. (S. 157)
- D. Bekanntmachungen und Erlasse.
 I. Zonenverwaltung.
 Zentralamt für Wirtschaft.
 Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung. (S. 157)
- II. Landesverwaltung.
 1. Amt für Inneres.
 a) Gliederung und Besetzung der Kreisverwaltungen. (S. 159)
 b) Satzung des Landesverbandes der Standesbeamten. (S. 159)
 2. Amt für Finanzen.
 a) Bestellzettel für Leistungen und Lieferungen. (S. 162)
 b) Rückgabe der Sicherheit bei dinglich gesicherten Darlehen. (S. 162)
 3. Amt für Wirtschaft.
 a) Gebühren für Baufreigaben. (S. 162)
 b) Anordnung auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung. (S. 162)
 c) Höchstpreise für Stockholz. (S. 163)
 d) Preise für Schälmlühlenerzeugnisse. (S. 164)
 4. Amt für Volksbildung.
 Neuanfertigung und Reparatur von Schuleinrichtungsgegenständen. (S. 164)
- III. Sonderverwaltungen.
 Hauptvermessungsabteilung VI.
 a) Reichskataster. (S. 165)
 b) Vertrieb der amtlichen Karten durch die Katasterämter. (S. 165)
- E. Stellenausschreibungen. (S. 165)
 Druckfehlerberichtigung. (S. 166)

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat.

Gesetz Nr. 36

Verwaltungsgerichte.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Zur Entscheidung von Verwaltungssachen werden Verwaltungsgerichte in den einzelnen Zonen und in Berlin wieder errichtet.

Artikel II

Die Verfassung und die Zuständigkeit dieser in den einzelnen Zonen in Durchführung dieses Gesetzes zu errichtenden Gerichte wie auch das von ihnen anzuwendende Verfahren sollen von den Zonenbefehlshabern und in Berlin von der Alliierten Kommandantur festgesetzt werden.

Artikel III

Die Verwaltungsgerichte sollen die Gesetze anwenden, die weder mit der Gesetzgebung noch mit den

richtunggebenden Grundsätzen des Kontrollrats in Widerspruch stehen.

Artikel IV

Die Zonenbefehlshaber und die Alliierte Kommandantur sind berechtigt, Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Artikel V

Durch dieses Gesetz werden die unten aufgeführten deutschen Gesetzgebungsakte aufgehoben:

1. Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535).
2. Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2168).
3. Verordnung des Führers und Reichskanzlers bezüglich der Gründung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl. I S. 201).

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,
V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,
Joseph T. McNarney, General,
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,
unterzeichnet.)

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 155.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat.

Gesetz Nr. 37

Aufhebung einiger gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Erbrechts.

46 S. 156
30. 10. 46
aufgehob.
53 S. 548
2. 12. 53

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Folgende gesetzliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben:

- a) § 48, Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. 1938 I S. 973).
- b) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung, RGBl. 1944 I S. 242).
- c) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung, RGBl. 1944 I S. 243).

Artikel II

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Erbfälle, die bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht endgültig geregelt sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,
V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,
Joseph T. McNarney, General,
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,
unterzeichnet.)

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 156.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat.

Gesetz Nr. 38

Änderung des § 204 der Zivilprozeßordnung.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Absatz II des § 204 der Zivilprozeßordnung erhält die folgende Fassung:

„Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug dieses Schriftstücks in ein Mitteilungsblatt einzurücken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen oder bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist. Das Gericht kann anordnen, daß zusätzliche Veröffentlichungen in der Presse, über den Rundfunk, durch den öffentlichen Ausrufer oder auf einem anderen entsprechenden Wege zu erfolgen haben.“

Artikel II

Absatz III des § 204 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

Artikel III

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen einer gesetzlichen Vorschrift die Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger erforderlich oder vorgesehen ist, ist diese Veröffentlichung durch Einrückung in ein Mitteilungsblatt zu bewirken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen und bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist.

Artikel IV

Die den Zonenbefehlshabern auf Grund dieses Gesetzes zustehende Befugnis wird in Berlin von der Alliierten Kommandantur ausgeübt.

Deutsche Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes!

Seid höflich gegen Jedermann! Jeder weiß, daß Ihr nicht alle Wünsche erfüllen könnt!
Aber jeder muß auch wissen, daß Ihr sie gerne erfüllen würdet, wenn Ihr es könntet.

Artikel V

Jede Veröffentlichung, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer von der Militärregierung zugelassenen Form erfolgt ist oder die von dem zuständigen Gericht als unter den obwaltenden Umständen für ausreichend erachtet wurde, hat die gleichen Rechtswirkungen, wie wenn die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger erfolgt wäre.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,

V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNarney, General,

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 156.

Control Commission for Germany (British Element).

I A & C Division Mil. Gov.

Instruktion Nr. 98

Bestimmungen über die Notapprobation der Ärzte.

1. Alle Approbationsurkunden, die als Notmaßnahme solchen Studenten erteilt wurden, die sich nicht dem vorgeschriebenen Examen unterzogen haben, sind ungültig, gleich ob diese Studenten ihr volles Medizinstudium absolviert haben oder nicht.
2. Allen Studenten, deren Approbationsurkunden gemäß vorstehender Ziff. 1 ungültig geworden sind, ist es verboten, zu praktizieren, bis sie dazu durch

Nachholung irgendeines Teils ihrer Studienkurse, den sie früher evtl. ausgelassen haben, und durch Bestehen des vorgeschriebenen Examens die Qualifikation erlangt haben.

3. Kandidaten für Neuapprobation haben sich bei dem Rektor der Universität, die ihrem normalen Wohnsitz am nächsten liegt, einzutragen.
4. Gemäß der Aufnahmefähigkeit ihrer medizinischen Fakultäten treffen die Rektoren danach die erforderlichen Anordnungen für die Studenten, die ihr Studium zu vervollständigen haben.
5. Für die Prüfungen gelten die bestehenden Prüfungsbestimmungen.

Im Auftrage der Militärregierung.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 157.

Ergänzungen zu den Instruktionen Nr. 98 der I A Q C Abteilung der Militärregierung.

Anordnungen in Bezugnahme auf die Notzulassung von Ärzten.

Die Maßregeln in den Instruktionen Nr. 98 der I A & C Abteilung der Militärregierung betreffen nicht, und haben nie diejenigen Ärzte betroffen, welchen zwischen dem 1. September 1939 und 31. Dezember 1939 (beide Daten einbegriffen) Anerkennung erteilt wurde, gemäß der Reichsärzteordnung vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1433) und der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 17. Juli 1939 (RGBl. I 1273); nachdem sie eine Prüfung entweder ganz oder zum Teil bestanden hatten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 157.

Teil C

Verordnungen

Verordnung

über Wohnsiedlungsgebiete vom 2. Oktober 1946.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) wird mit Zustimmung der Militärregierung folgendes verordnet:

§ 1

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659) werden alle Gebiete des Landes Schleswig-Holstein erklärt, soweit sie nicht bereits

durch frühere Verordnungen zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt worden sind.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein folgenden Tage in Kraft*).

Kiel, den 2. Oktober 1946.

Landesregierung Schleswig-Holstein.

Steltzer,
Ministerpräsident.

*) Tag der Verkündung 7. Dezember 1946.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 157.

Teil D

Bekanntmachungen und Erlasse

I. Zonenverwaltung

Zentralamt für Wirtschaft

Vorläufiges Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung vom 12. 9. 1946.

Zwischen den Wirtschaftsministern der Länder Bayern, Württemberg, Baden und Groß-Hessen in Vertre-

tung der drei Ministerpräsidenten einerseits und den drei Vertretern der Britischen Zone andererseits wird das folgende vorläufige Abkommen über die Bildung einer deutschen Wirtschaftsverwaltung in der Amerika-

46 S. 157
2. 10. 46
aufgehob.
GVOBl.
55 S. 129
6. 6. 55

nischen und Britischen Besatzungszone bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit getroffen. Dieses Abkommen wird mit Zustimmung der Militärregierungen der Amerikanischen und Britischen Zone abgeschlossen. Es steht den anderen Zonen frei, dem Abkommen beizutreten.

Artikel I

1. Um den Plan einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung zu verwirklichen, wird ein Wirtschaftsrat mit dem Sitz in Minden gebildet.
2. In Zusammenarbeit mit den vertragschließenden Parteien kann ein Beirat gebildet werden, der den Wirtschaftsrat berät.

Artikel II

Der Wirtschaftsrat besteht aus den drei Wirtschaftsministern der drei Länder der Amerikanischen Zone und aus drei Vertretern der Britischen Zone, die vorläufig von der Britischen Militärregierung ernannt werden. Für jedes Mitglied ist ebenfalls ein Stellvertreter vorzusehen.

Artikel III

1. Der Wirtschaftsrat gibt Weisungen heraus, die für alle beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten maßgebend sind, und zwar für die folgenden Gebiete:
 1. Grundsätze des allgemeinen deutschen Wirtschaftsrechts und des Wirtschaftsstrafrechts,
 2. Außenhandel (es wird eine Hauptabteilung „Außenhandel“ eingerichtet),
 3. Gütererzeugung (Wirtschaftsplanung und Produktionslenkung),
 4. Güterverteilung (Verkaufs- und Verbrauchslenkung),
 5. Binnenhandel,
 6. Preisbildung und Preislenkung,
 7. Industrielle Normung,
 8. Wirtschaftsstatistik,
 9. Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Gas, Wasser und Elektrizität.
2. Daneben arbeitet der Wirtschaftsrat mit dem Finanzrat in Fragen der Bank- und Kreditpolitik zusammen, soweit sie Handel und Industrie betreffen.

Artikel IV

Weitere Aufgaben des Wirtschaftsrats sind:

- a) dem Kontrollrat vorliegende Gesetzentwürfe zu prüfen, soweit sie an den Rat verwiesen werden;
- b) Ausführungsbestimmungen für diejenigen Gesetze und Verordnungen des Kontrollrats zu erlassen, die ihm zu diesem Zweck überwiesen werden.

Artikel V

1. Beschlüsse des Wirtschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
2. Die Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung den Militärregierungen bekannt zu geben; in diesem Fall werden ohne die Zustimmung der Militärregierungen keine weiteren Schritte unternommen. Bei Stimmgleichheit besteht dieselbe Möglichkeit.

Artikel VI

1. Der Wirtschaftsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, daß ein Mitglied des Rats gewählt wird, entsendet die Behörde, welche das Mitglied ernannt hat, einen neuen Vertreter in den Wirtschaftsrat.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluß des Wirtschaftsrats entfernt werden.
3. Weder der Vorsitzende noch der stellv. Vorsitzende haben Stimmrecht.
4. Der Wirtschaftsrat kann dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Befugnisse übertragen. Hierüber ist den Militärregierungen Bericht zu erstatten.

Artikel VII

1. Der Wirtschaftsrat gibt sich seine Geschäftsordnung und bildet seine eigene Verwaltung.
2. Er ernennt die leitenden Beamten (Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter), wobei für eine angemessene Vertretung des Gesamtgebiets soweit wie möglich Sorge zu tragen ist.
3. Die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Wirtschaftsrat ernannt.
4. Die Beamten und Angestellten der Verwaltung des Rats unterstehen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden.

Artikel VIII

Sämtliche Veröffentlichungen des Verwaltungsamts ergehen im Namen des Wirtschaftsrats.

Artikel IX

1. Die Länder sind zur Ausführung der Beschlüsse des Wirtschaftsrats verpflichtet. Die Beschlüsse werden von den betreffenden Wirtschaftsbehörden der Länder in der Amerikanischen und entsprechend in der Britischen Zone ausgeführt.
2. Die Gesetze, Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen werden in der Amerikanischen Zone durch die Länder und in der Britischen Zone in der dort vorgeschriebenen Art und Weise erlassen.
3. Der Wirtschaftsrat überwacht die Ausführung der von ihm erlassenen Beschlüsse und Vorschriften durch seine Verwaltung.

Artikel X

1. Im Rahmen seiner Zuständigkeit verhandelt der Wirtschaftsrat unmittelbar mit den zentralen Wirtschaftsbehörden der beteiligten Länder und Verwaltungseinheiten.
2. Der Rat hat das Recht, Kontrollorgane einzurichten zwecks Nachprüfung der Ausführung seiner Beschlüsse. Diese Organe haben nicht das Recht, von sich aus Anweisungen zu erteilen. Die Verordnung vom 13. Juli 1923 über die Pflicht zur Auskunftserteilung (RGBl. I S. 723) findet bei der Ausübung der Kontrolle Anwendung.
3. Die Prüfungsberichte werden dem Wirtschaftsrat vorgelegt, der über die Berichte und die erforderlichen erscheinenden Maßnahmen entscheidet.

Artikel XI

1. Der Vorsitzende legt den Haushaltsplan für die Verwaltung und den Stellenplan vor dem Beginn jedes Haushaltsjahres vor und legt spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres Rechnung.
2. Bis zum Erlass allgemeiner Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für deutsche Zentralbehörden werden die Kosten der Verwaltung zu gleichen Teilen von der Britischen und Amerikanischen Zone getragen.

Artikel XII

Das Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone und der Wirtschaftsrat des Länderrats führen

ihre Arbeit weiter, bis die gemeinsame Wirtschaftsverwaltung in der Lage ist, ihre Arbeit aufzunehmen.

Minden, den 21. Oktober 1946.

Zentralamt für Wirtschaft.

Dr. Agartz,
Dr. Erhard,
Dr. Köhler,
Dr. Kuhnert,
Dr. Mueller,
Prof. Dr. Nölting.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 157.

II. Landesverwaltung

1. Amt für Inneres

Gliederung und Besetzung der Kreisverwaltungen *).

Bekanntmachung des Amtes für Inneres

— I. K. 1/400/I. 24. — vom 30. 11. 1946.

Bezug: Bekanntmachung des Amtes für Inneres - I/10 - vom 24. 6. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 25).

Nachstehend werden die Namen der neugewählten

Landräte und Oberbürgermeister bekanntgegeben:

Landkreis Eckernförde

Landrat: Hermann Diekmann, Schilksee,
C. D. U., neugewählt,

Landkreis Eiderstedt

Landrat: Bernhard Grage, Witzwort,
C. D. U., neugewählt,

Landkreis Eutin

Landrat: Claus Peter Boyens, Gothendorf,
C. D. U., wiedergewählt,

Landkreis Flensburg

Landrat: Friedrich Wilh. Lübke, Augaard,
C. D. U., wiedergewählt,

Landkreis Husum

Landrat: Christian Giencke, W.-Langenhorn,
C. D. U., neugewählt,

Landkreis Hzgt. Lauenburg (Ratzeburg)

Landrat: Dr. Wilhelm Gülich, Ratzeburg,
S. P. D., wiedergewählt,

Landkreis Norderdithmarschen (Heide)

Landrat: Peter Dohrn, Hemme,
C. D. U., wiedergewählt,

Landkreis Segeberg

Landrat: Dr. Paul Pagel, Kükels,
C. D. U., wiedergewählt,

Landkreis Oldenburg

Landrat: Karl Panitzki, Oldenburg,
S. P. D., neugewählt,

Landkreis Pinneberg

Landrat: Walter Damm, Elmshorn,
S. P. D., wiedergewählt,

Landkreis Plön

Landrat: Otto Wulff, Laboe,
C. D. U., neugewählt,

Landkreis Rendsburg

Landrat: Detlev Struve, Embühren,
C. D. U., wiedergewählt,

Landkreis Schleswig

Landrat: Johannes Hagge, Schleswig,
C. D. U., wiedergewählt,

*) Besondere Bekanntgabe erfolgt nicht.

Landkreis Steinburg (Itzehoe)

Landrat: Wilhelm Käber, Lockstedter L
S. P. D., neugewählt,

Landkreis Stormarn (Oldesloe)

Landrat: Wilhelm Siegel, Schmalenbek,
S. P. D., neugewählt,

Landkreis Süderdithmarschen (Meldorf)

Landrat: Hermann Schwieger, Marne,
S. P. D., neugewählt,

Landkreis Südtondern (Niebüll)

Landrat: Ludolf A. Jessen, Saidt,
C. D. U., wiedergewählt,

Stadtkreis Flensburg

Oberbürgermeister: Jacob Clausen Möller,
Flensburg, Unabhängig, wiedergewählt,

Stadtkreis Kiel

Oberbürgermeister: Andreas Gayk, Kiel,
S. P. D., neugewählt,

Stadtkreis Lübeck

Bürgermeister: Otto Passarge, Lübeck,
S. P. D., wiedergewählt,

Stadtkreis Neumünster

Oberbürgermeister: Ludolf Behnke,
Neumünster, C. D. U., neugewählt.

In Vertretung:

Wormit.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 159.

Satzung des Landesverbandes der Landesbeamten
Schleswig-Holsteins.

Runderlaß des Amtes für Inneres - I C/Stand. 61. 5a/13 - vom 16. 11. 1946.

Bezug: Runderlaß C des Amtes für Inneres - I C/Stand. 61. 5a/13 - vom 13. 5. und 9. 8. 1946.

(Nicht veröffentlicht.)

An

die Stadt- und Landkreisverwaltungen als untere Aufsichtsbehörden der Landesbeamten,
die Gemeindeverwaltungen,
die Landesbeamten des Landes.

In der Anlage gibt die Landesverwaltung die Satzung des Landesverbandes der Landesbeamten Schleswig-Holsteins bekannt.

Die Satzung ist nach Mitteilung des Landesverbandes vom 5. 11. 1946 von den Mitgliedern des Verbandes beschlossen und durch Erlaß der Landesverwaltung

46 S. 159
30. 11. 46
Gegenstandslos durch
Zeitablauf

46 S. 159
16. 11. 46
gegenstandslos

vom 9. 11. 1946 — I C/Stand. 61. 5a/13 — in der nachstehend veröffentlichten Form genehmigt worden.

Der Landesverband setzt die Tätigkeit des bisherigen Reichsverbandes der Standesbeamten für den Bereich Schleswig-Holstein insoweit fort, als er die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten zum Gegenstand hatte. Der Landesverband ist jedoch nunmehr nach demokratischen Grundsätzen gänzlich neu aufgebaut. Die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit stellt einen wesentlichen Fortschritt dar. Sie liegt gleichmäßig im Interesse des Standesbeamten wie der behördlichen Stellen.

Die Arbeit des Landesverbandes ist gerade jetzt von besonderer Wichtigkeit, weil infolge des umfangreichen Personalwechsels der Standesbeamten und der schwierigen Rechtslage häufig unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten, die der Standesbeamte allein nicht immer lösen kann.

Die ausgezeichnete Tätigkeit, die der Verband, seine Vorstandsmitglieder sowie seine Schuler seit seiner Neugründung am 1. 5. 1946 geleistet haben, läßt erwarten, daß er auch die schwierigen Aufgaben der Zukunft meistern wird.

Der Verband steht in enger Verbindung mit der Landesverwaltung und ist angewiesen, durch seinen Vorstand und seine Vertrauensmänner in den Kreisen laufend mit den Kreisverwaltungen Fühlung zu halten. Die Kreisverwaltungen werden gebeten, den Verband in jeder Weise bei seinen wichtigen und schwierigen Aufgaben zu unterstützen.

Sonderdrucke dieses Erlasses werden allen Standesbeamten über den Landesverband zugestellt werden.

In Vertretung:
W o r m i t.

Anlage.

Satzung des Landesverbandes der Standesbeamten Schleswig-Holsteins.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 1. Mai 1946 gegründete Verband führt den Namen: „Landesverband der Standesbeamten Schleswig-Holsteins“ und hat seinen Sitz am Dienort des Vorsitzenden. In ihm sind die mit der Führung der Personenstandsbücher betrauten Beamten in dem Land Schleswig-Holstein auf Grund freiwilliger Mitgliedschaft zusammengeschlossen. Der Verband steht in Fühlung mit den anderen Fachverbänden in der Britischen Zone und erstrebt den Zusammenschluß mit diesen und den übrigen gleichartigen Verbänden der besetzten Zonen Deutschlands in einer einheitlichen Dachorganisation.

§ 2

Der Verband hat den alleinigen Zweck, die Standesbeamten und deren Stellvertreter hinsichtlich der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben rechtlicher Natur zu beraten, sowie ihre Aus- und Fortbildung durch besondere Beauftragte (Schuler) durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Verband eng mit den Aufsichtsbehörden der Standesämter zusammen. Die Schuler bedürfen des Vertrauens der Mitglieder und der Aufsichtsbehörden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Ordentliche Mitglieder können alle Standesbeamten, ihre Stellvertreter, sowie die mit den standesamtlichen Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten der Aufsichtsbehörden werden.

§ 4

Außerordentliche und Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die in Standesamtsangelegenheiten tätig sind oder waren und sich auf diesem Gebiete besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von Beiträgen sind sie befreit.

§ 5

(1) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, die an den zuständigen Vertrauensmann — § 18 — zu richten ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung ist die Beschwerde an die Verbandsversammlung zulässig.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Tod. Mitglieder, die in den Ruhestand oder in eine andere Dienststelle versetzt werden, behalten das Mitgliedsrecht, solange sie ihren Verpflichtungen dem Verbands gegenüber nachkommen.

III. Beiträge

§ 7

Der Verband ist berechtigt, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben, dessen Höhe alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung — § 18 — festgesetzt wird.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Verbandes

§ 9

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Verbandsversammlung und
- c) die Vertrauensmänner (Vertreterversammlung).

a) Vorstand.

§ 10

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und der Vertreterversammlung und nach den von der Aufsichtsbehörde gegebenen Richtlinien. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertr. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. dem Kassensführer.

(2) Als beratende Mitglieder des Verbandes können die Schuler herangezogen werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahl seiner Mitglieder aus eigenem Entschluß um 1—2 Beisitzer aus dem Kreise der Mitgliedschaft zu ergänzen.

§ 11

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, Vorschläge zu machen. Jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, von sich aus andere Vorschläge zur Wahl zu stellen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung statt.

(4) Durch Beschluß der Verbandsversammlung oder der Vertreterversammlung kann auch vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode eine Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die höhere Aufsichtsbehörde (Landesverwaltung).

§ 12

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er weist die Zahlungen aus der Verbandskasse an.

§ 13

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Verpflichtungen des Vorsitzenden, sobald dieser ihn wegen eigener Behinderung darum ersucht.

§ 14

Der Schriftführer erledigt nach Benehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel und beurkundet unter Mitzeichnung des Vorsitzenden die Beschlüsse der Vorstands-, Vertreter- und Verbandsversammlung im Sitzungsbuch.

§ 15

Die Führung der Kassengeschäfte liegt dem Kassensführer ob. Hierzu gehören die Leistung aller Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden, Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, Legung der Jahresrechnung, Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und die Ausstellung der Mitgliedskarten. Bei der Einziehung der Beiträge kann er sich der Vermittlung der Vertrauensmänner — § 18. — bedienen.

b) Verbandsversammlung.

§ 16

Verbandsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Vertrauensmänner mindestens zwei Wochen vorher. Die Verbandsversammlungen sollen alljährlich mindestens einmal stattfinden.

§ 17

(1) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(2) Als Beschluß der Verbandsversammlung ist in allen Angelegenheiten auch eine Stellungnahme sämtlicher Mitglieder des Verbandes im Wege eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens anzusehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ordnungsmäßige Zustellung der Aufforderung zur Beschlußfassung an jedes Verbandsmitglied;
- b) Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Datum des Poststempels oder der persönlichen Aushändigung ab gerechnet bis zur Äußerung. Der

Fristablauf wird durch den Vorstand aktenkundig und beweiskräftig gemacht.

c) Vertrauensmänner.

§ 18

(1) Für die Stadt- und Landkreise werden Vertrauensmänner bestellt. Für einen Stadtkreis jedoch nur dann, wenn dieser mindestens zehn Verbandsmitglieder hat. Stadtkreise mit weniger als zehn Verbandsmitgliedern bilden mit einem benachbarten Landkreis einen Vertrauensmannskreis. Die Vertrauensmänner werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern des Bezirks, für den sie bestellt werden, gewählt. Die Vertrauensmänner bedürfen der Bestätigung der unteren Verwaltungsbehörde zu ihrer Amtsführung. Sie unterstützen den Vorstand und vermitteln zwischen dem Verband und den einzelnen Mitgliedern.

(2) Die Vertrauensmänner bilden die Vertreterversammlung. Dieser obliegt die Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt, auf ihre Einberufung und das Abstimmungsverfahren finden die §§ 16 und 17 Anwendung. Eine Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Vertrauensmänner dies verlangen.

§ 19

(1) Eine der Vertreterversammlungen ist alljährlich spätestens am 1. Februar abzuhalten; in der folgende Geschäfte erledigt werden:

1. Erstattung des Rechnungs- und Kassenberichts durch den Vorstand;
2. Erstattung des Berichts der Rechnungsprüfer, deren zwei auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung vorher zu wählen sind;
3. vorläufige Entlastung des Vorstandes;
4. Vorbereitung der Neuwahl der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes durch die Verbandsversammlung und
5. Festsetzung des Haushaltsvoranschlages.

(2) Das Ergebnis der Prüfung zu Ziff. 2 ist allen Mitgliedern bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen keine Einwendungen, ist die vorläufige Entlastung nach Ziff. 3 eine endgültige geworden. Werden Einwendungen von mehr als einem Fünftel der Mitglieder erhoben, so ist die Entlastung des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu erteilen.

V. Änderung der Satzung

§ 20

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens einen Monat vor der Verbandsversammlung beim Vorstände schriftlich eingebracht werden.

(2) Die §§ 16 und 17 der Satzung finden auch bei Satzungsänderungen Anwendung. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der höheren Aufsichtsbehörde.

VI. Auflösung

§ 21

(1) Die Auflösung des Verbandes tritt ein, sobald die Zahl der Mitglieder unter 20 sinkt, oder wenn sie von zwei Drittel aller Verbandsmitglieder beschlossen wird.

(2) Über etwa vorhandenes Vermögen verfügt die höhere Aufsichtsbehörde.

VI. Inkrafttreten der Satzung

§ 22

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1946 in Kraft.

Kiel, den 20. Oktober 1946.

Der Vorstand.

Ellgaard, Vorsitzender.
Hansen, stellv. Vorsitzender.
Hameister, Schriftführer.
Vob, Kassenführer.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 159.

2. Amt für Finanzen

Bestellzettel für Leistungen und Lieferungen.

Bekanntmachung des Amtes für Finanzen — Nr. II 2 — vom 22. 11. 1946.

Nachstehend werden die Vorschriften des § 23 der Rechnungsordnung über die Ausstellung von Bestellzetteln bei Leistungen und Lieferungen auszugsweise bekanntgegeben:

„Soweit Leistungen und Lieferungen nicht auf Grund von Verträgen oder Bestellschreiben unter Beifügung besonderer Kostenanschläge oder Massen- und Preisverzeichnisse vergeben werden, ist der Beweis über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens mit dem Unternehmer, Handwerker oder Lieferer durch einen Bestellzettel — amtlicher Vordruck Nr. 103 RKO. — zu führen.

Bestellzettel sind auch dann zu verwenden, wenn vereinbart ist, daß vertragliche Leistungen oder Lieferungen bis zur Erfüllung des Vertrags auf jedesmalige Bestellung bewirkt werden.

Die Bestellzettel sind in der Regel im Durchpausverfahren auszufertigen. Sie müssen enthalten:

- a) Die Angabe des Haushaltsjahres sowie die Verrechnungsstelle, der die Kosten zur Last fallen,
- b) die laufende Nummer, für jedes Haushaltsjahr mit Nr. 1 beginnend,
- c) den Namen und Wohnort des Unternehmers, Handwerkers oder Lieferers,
- d) die Zeit und den Ort der Leistung oder Lieferung,
- e) die nähere Bezeichnung der Leistung oder Lieferung,
- f) die Einheits- oder Gesamtpreise,
- g) den Tag der Ausfertigung und die Unterschrift des Bestellers.

Jede Leistung oder Lieferung muß nach Maß, Gewicht oder sonstigen besonderen Eigenschaften so genau beschrieben werden, daß danach die Angemessenheit der Preise ohne weiteres beurteilt werden kann und Rückfragen oder Erinnerungen bei der Prüfung der Rechnungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Werden nachträglich Änderungen der Bestellung erforderlich, so ist ein neuer Bestellzettel auszufertigen, der erste Bestellzettel zurückzuziehen und zu durchstreichen.

Soweit in dringenden Fällen Bestellungen ohne Bestellzettel gemacht werden müssen, ist der Bestellzettel alsbald nachträglich auszufertigen und zur Rechnungsaufstellung dem Unternehmer, Handwerker oder Lieferer auszuhändigen.“

In Vertretung:

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 162.

Wartemann.

Rückgabe der Sicherheit bei dinglich gesicherten Darlehen durch deutsche Dienststellen *).

Runderlaß des Amtes für Finanzen — Az.: 750 — Ju. G. II. 36 — vom 14. 11. 1946.

An alle Behörden des Landes.

Nach Anordnung der Militärregierung — Property Control Section, Finance Branch, vom 30. 10. 1946 — 312/PC/850/A/536 — ist bei dinglich gesicherten Darlehen vor Rückgabe der Sicherheit (Hergabe der Löschungsbewilligung oder Abtretungserklärung) durch deutsche Dienststellen in jedem Einzelfall die Genehmigung der Militärregierung einzuholen.

In Vertretung:

Wartemann.

*) Besondere Bekanntgabe erfolgt nicht. 46 S. 162
14. 11. 46
aufgehob.
49 S. 49
13. 1. 49

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 162.

3. Amt für Wirtschaft

Gebühren für Baufreigaben.

Bekanntmachung des Amtes für Wirtschaft — Landesbaukontrollamt — vom 11. 11. 1946.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Wirtschaft — Allgemeine Abteilung — vom 19. 6. 1946 und 2. 10. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 27 und 110) werden auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 5. 1934 für Baufreigaben folgende Gebühren mit Wirkung vom 1. November 1946 erhoben:

1. Für Freigabe eines Baues 4 ‰ der genehmigten Bausumme;
 2. für Ablehnung eines Baufreigabeantrags 2 ‰ der beantragten Bausumme,
- jedoch in jedem Falle mindestens 5 RM.

Die Baufreigabengebühren sind zusammen mit den Baupolizeigebühren einzuziehen.

Im Auftrage:

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 162. Christophersen.

Anordnung

auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung *).

Bekanntmachung des Amtes für Wirtschaft — Abteilung Handel und Gewerbe und Gewerbeaufsicht — Az.: I. G. 8601 IV. 80 Schi/Qu. BF 14 — vom 15. 11. 1946.

Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGL I S. 871) wird für den Kreis Norderdithmarschen folgendes angeordnet:

*) Besondere Bekanntgabe erfolgt nicht.

46 S. 162
15. 11. 46
aufgehob.
57 S. 493
7. 12. 57

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an Sonn- und Feiertagen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie im ambulanten Gewerbe bei der Annahme und dem Verkauf frischer Fische und leicht verderblicher Fischwaren wird nach Maßgabe der folgenden Bedingungen gestattet:

1. die Beschäftigung darf einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten und nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes erfolgen;
2. erfolgt die Beschäftigung während eines längeren Zeitraums als drei Stunden, so ist an einem Werktag der folgenden Woche eine entsprechende Freizeit zu gewähren;
3. zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten darf eine Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nur an einem der beiden Feiertage erfolgen.

Im Auftrage:
Meyen.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 162.

Höchstpreise für Stockholz (Stubben) für das Land Schleswig-Holstein.

Anordnung des Amtes für Wirtschaft, Abt. Preisbildung und Preisüberwachung — IV/70 - E 1 b - Hae/Bk. — vom 2. 12. 1946.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Land Schleswig-Holstein angeordnet:

§ 1

Bei entgeltlicher Abgabe von Stockholz vom Erzeuger (Waldbesitzer) darf für Stockholz (Stubben) ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck höchstens ein Preis von —,50 RM je rm (waldmäßig aufgearbeitetes Stockholz — Stubben — 0,5 fm) gefordert, versprochen oder gezahlt werden. Etwa niedriger liegende Stopppreise dürfen nicht erhöht werden.

§ 2

Grundsätzlich hat jeder Unternehmer (Einschlagsfirma) seinen Verkaufspreis in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu kalkulieren.

Als höchstzulässiger Preis darf gefordert werden:

1. für Nadelstockholz ab Wald
für Lkw.-befahrbare Straße RM 23,80 je rm
oder RM 3,40 je 50 kg
unter Zugrundelegung eines Mindestgewichts von 7 Zentner je rm.
2. Für Laubstockholz RM 30,60 je rm
oder RM 3,40 je 50 kg
unter Zugrundelegung eines Mindestgewichts von 9 Zentner je rm.

Die vorstehenden Preise gelten für sägefertig gespaltenes Stockholz. Bei Abgabe von ungespaltenem Stockholz sind die vorstehenden Preise um mindestens 4,90 RM je rm bzw. —,70 RM je 50 kg zu ermäßigen.

§ 3

Bei Abgabe des Stockholzes an den Verbraucher durch den Handel ist der Preis wie folgt zu ermitteln:

1. Der Preis ab Wald gemäß §§ 1 und 2;
2. die gesetzlich zulässigen Transportkosten (vergl. 4);
3. die Kosten für das Sägen der Stücke, nicht länger als 20 cm, die höchstens mit —,50 RM je 50 kg in Ansatz gebracht werden dürfen;
4. die Einzelhandelsspanne, welche einschl. Umsatzsteuer, Beraubungsverlust, Schwund und sonstige Kosten —,45 RM bis —,65 RM je 50 kg gemäß folgender Tabelle beträgt:
Nach dem Stande der Einwohnerzahl von 1939:
bei Orten bis 5000 Einwohner . . . —,45 RM
bei Orten von 5—20 000 Einwohnern . —,48 RM
bei Orten von 20—50 000 Einwohnern . —,53 RM
bei Orten von 50—100 000 Einwohnern —,59 RM
bei Orten über 100 000 Einwohnern . . —,65 RM

§ 4

Es dürfen nur die preisrechtlich zulässigen Transportkosten in der tatsächlich aufgewendeten Höhe eingesetzt werden. Transportkosten über —,40 RM je 50 kg sind unter Angabe der Transportkilometer und der Art des benutzten Transportmittels der Preisbildungsstelle in Schleswig zu melden. Die Kosten für wirtschaftlich nicht vertretbare Transportwege dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 5

Bei Abgabe von Stockholz vom Unternehmer an den Letztverbraucher — ohne Einschaltung des Handels — darf auf den Ab-Wald-Preis eine Handelsspanne von höchstens 2. RM je rm in Anspruch genommen werden.

§ 6

Seither niedrigere Verbraucherpreise dürfen nur mit Zustimmung der Kreiverwaltungen (Preisbehörden) bis auf diese Höchstpreise erhöht werden. Gleichzeitig werden diese ermächtigt, von den Höchstpreisen abweichend unter Berücksichtigung der örtlichen Rodungsverhältnisse niedriger liegende Kostensätze festzusetzen.

§ 7

Angebote, Bestätigungsschreiben, Rechnungen, Kalkulationsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich sind.

§ 8

Bisher übliche Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Käufers abgeändert werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I S. 966) bestraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrage:
Lindemann.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 163.

Preise für Schäl- und Kleinflockenerzeugnisse.

Anordnung des Amtes für Wirtschaft — Abt. Preisbildung und Preisüberwachung — IV/70 - 77/46 Allg. C 6 c — vom 26. 9. 1946.

Gemäß § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) werden die Preise für Schäl- und Kleinflockenerzeugnisse wie folgt festgesetzt:

- a) Erzeugnisse aus Hafer (Haferflocken, Kleinblatthaferflocken oder Hafermark, Hafergrütze, Hafergrieß, Hafermehl mit Ausnahme von Haferkernen und präparierten Hafermehlen, sowie diabetischen und diätischen Hafernährmitteln).
- Der Verkaufspreis beträgt je 100 kg in Originalsäcken

| | |
|--|-------|
| bei Abgabe an den Großhandel | 47 RM |
| bei Abgabe an den Einzelhandel | 51 RM |
 - Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Verkaufspreis für lose Ware —,32 RM je 500 g nicht übersteigen.
- b) Erzeugnisse aus Gerste (Gerstengrütze, Gerstengraupen, Gerstenflocken, Gerstensuppenmehl).
- Der Verkaufspreis für Gerstengrütze, Gerstengraupen (C 6, 5 und 4 unsortiert) beträgt je 100 kg in Originalsäcken

| | |
|--|----------|
| bei Abgabe an den Großhandel | 38,— RM |
| bei Abgabe an den Einzelhandel | 41,50 RM |
 - Für Gerstenflocken ist ein Zuschlag von 1 RM je 100 kg auf den Abgabepreis von Gerstengrütze, Gerstengraupen zu berechnen.
 - Der Verkaufspreis für Gerstensuppenmehl beträgt je 100 kg in Originalsäcken

| | |
|--|---------|
| bei Abgabe an den Großhandel | 28,— RM |
| bei Abgabe an den Einzelhandel | 31,— RM |
 - Die Herstellung von Gerstengraupen ist an die besondere Erlaubnis des zuständigen Getreidewirtschaftsverbands gebunden.
 - Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Verkaufspreis für Gerstengrütze und -graupen (lose Ware)

| | |
|---------------------------------|---------|
| für Gerstenflocken | —,26 RM |
| für Gerstensuppenmehl | —,22 RM |

 je 500 g nicht übersteigen.
 - Der Preis für Gerstenschälkleie wird einheitlich mit 6 RM je 100 kg festgesetzt.
- c) Erzeugnisse aus Weizen (Weizengrütze, Weizenflocken).
- Der Verkaufspreis für Weizengrütze beträgt je 100 kg in Originalsäcken

| | |
|--|---------|
| bei Abgabe an den Großhandel | 37,— RM |
| bei Abgabe an den Einzelhandel | 41,— RM |
 - Für Weizenflocken ist ein Zuschlag von 1 RM je

100 kg auf den Verkaufspreis von Weizengrütze zu berechnen.

- Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Verkaufspreis für Weizengrütze —,27 RM und für Weizenflocken —,28 RM je 500 g nicht übersteigen.
 - Der Weizenkleiepreis wird einheitlich mit 12 RM je 100 kg festgesetzt.
- d) Mengenrabatte - Kleinmengenzuschläge.
- Bei geschlossener Abnahme von mindestens 10 t sind in jedem Fall die für die Abgabe an den Großhandel maßgebenden Preise zu berechnen.
 - Der Großhandel erhält auf die festgesetzten Preise bei geschlossener Abnahme

| | |
|---|-----------|
| von mindestens 5 t einen Nachlaß von —,50 RM | je 100 kg |
| von mindestens 10 t einen Nachlaß von —,75 RM | je 100 kg |
| von mindestens 15 t einen Nachlaß von 1,— RM | je 100 kg |
 - Der Einzelhandel erhält auf die festgesetzten Preise bei geschlossener Abnahme

| | |
|---|-----------|
| von mind. 500 kg einen Nachlaß von —,25 RM | je 100 kg |
| von mind. 1000 kg einen Nachlaß von —,50 RM | je 100 kg |
| von mind. 2000 kg einen Nachlaß von 1,— RM | je 100 kg |
 - Absackungen in 25-kg-Säcken bedingen einen Zuschlag von 1 RM je 100 kg. Absackungen in 50-kg-Säcken bedingen bei Gerstennährmitteln und Weizengrütze einen Zuschlag von —,50 RM je 100 kg.
 - Bei Abgabe an den Großhandel von Mengen unter 1 t ist ein Zuschlag von 1 RM je 100 kg zu berechnen. Bei Abgabe an den Einzelhandel von Mengen unter 50 kg ist ein Zuschlag von —,75 RM und von Mengen unter 25 kg ein Zuschlag von 1,25 RM je Lieferung zu berechnen.
 - Bei der Errechnung der vorstehenden Preisnachlässe sind Hafer- oder Gerste- oder Weizen-Nährmittel jeweils gesondert zu werten.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Im übrigen gilt die Anordnung der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. 7. 1944, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert ist.

Im Auftrage:
Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 164. Lindemann.

4. Amt für Volksbildung

Neuanfertigung und Reparatur von Schuleinrichtungsgegenständen.

Bekanntmachung des Amtes für Volksbildung — Az.: 80 a — vom 23. 11. 1946.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen — Schulämter — des Landes den Herrn Rektor der Universität die Herren Leiter der Oberschulen die Herren Leiter der Berufs- und Fachschulen die Herren Leiter der Berufsschulen

46 S. 164
23. 11. 46
aufgehob.
56 S. 511
29. 11. 56

die Herren Leiter der Pädagog. Hochschulen und Pädagogischen Lehrgänge die Herren Leiter der staatl. Studienseminare die Herren Leiter der Volkshochschulen.

- Die Lenkung des Beschaffungsprogramms für Schuleinrichtungsgegenstände liegt in Händen der Britischen Militär-Regierung. Freigabe und Zuweisung des Holzes an die verarbeitende Industrie wird vom Hauptquartier der Britischen Militär-Regierung in Minden veranlaßt. Die Landesverwaltung hat keinen

- Einfluß auf dieses Verfahren, jedoch hat sie nicht unterlassen, die Britische Militär-Regierung auf den herrschenden Notstand in Schleswig-Holstein aufmerksam zu machen.
- Der Rohstoffmangel erlaubt nur eine recht unzulängliche Versorgung. Es ist aber vorgesehen, der heimischen Holzverarbeitenden Industrie neben der laufenden Fertigung ein Sonderkontingent an Holz zur Verfügung zu stellen, damit reparaturbedürftige Schuleinrichtungsgegenstände ausgebessert werden können. Darüber erfolgt zu gegebener Zeit noch besondere Mitteilung.
 - Die von der Industrie fertiggestellten Schuleinrichtungsgegenstände werden von den Herstellerfirmen der Landesverwaltung, Amt für Volksbildung, zur Abholung gemeldet. Das Amt für Volksbildung nimmt dann die Verteilung auf die einzelnen Schul-

arten nach dem Grade der Dringlichkeit des angemeldeten Bedarfs vor.

Um eine klare Übersicht über den vorhandenen Bedarf auch an reparaturfähigen Schuleinrichtungsgegenständen zu haben, wird gebeten, den zuständigen Abteilungen des Amtes für Volksbildung Bedarfsanforderungen einzureichen.

- Unmittelbare Anträge an die Britische Militär-Regierung oder an das Amt für Volksbildung selbst auf Zuweisung von Holzscheinen sind unzulässig und führen nur zu einer Verzögerung der Bearbeitung. Es wird jedoch betont, daß mit einer Freigabe von Holzscheinen in nennenswertem Umfange kaum gerechnet werden kann.

Dr. Teichert,
Landesdirektor.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 164.

III. Sonderverwaltungen

Hauptvermessungsabteilung VI

Reichskataster.

Bekanntmachung der Hauptvermessungsabteilung VI
— 5206 — vom 26. 10. 1946.

In den nachstehenden Bezirken ist das Reichskataster von dem in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkt ab an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) getreten.

| Lfd. Nr. | Kreis | Gemeindebezirk Grundbuchbezirk* | Zeitpunkt |
|----------|-------------------|---------------------------------|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Husum | Vollstedt | 1. 10. 1946 |
| 2 | Steinburg | Altenmoor | 1. 11. 1946 |
| 3 | Steinburg | Kiebitzreihe | 1. 11. 1946 |
| 4 | Süderdithmarschen | Jützbüttel | 1. 10. 1946 |
| 5 | Südtondern | Lexgaard | 1. 10. 1946 |

Diese Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein tritt vorerst an die Stelle der bisher üblichen

Veröffentlichung im MBlV. (vgl. hierzu A. V. d. RJM. v. 28. 4. 1941 — 3856 — IV b 2 615 — MBlV. 1941 S. 971).

Danielsen.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 165.

Vertrieb der amtlichen Karten durch die Katasterämter.

Bekanntmachung der Hauptvermessungsabteilung VI
— Kart. 9303 — vom 15. 11. 1946.

Sämtliche Einschränkungen im Verkauf der amtlichen Karten sind aufgehoben. Der Vertrieb der Karten in den Maßstäben 1:5000, 1:25 000, 1:100 000 sowie 1:300 000 von Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgt in Zukunft nicht nur durch die Hauptvermessungsabteilung VI, sondern auch durch die Katasterämter für ihren Amtsbezirk. Behörden und Schulen erhalten Preisermäßigungen bei Abnahme von

10 bis 200 Blättern in Höhe von 20 v. H.,
mehr als 200 Blättern in Höhe von 30 v. H.

Danielsen.

Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 165.

Teil E

Stellenausschreibungen

Die Stelle des hauptamtlichen Dezernenten der Sozialverwaltung der Stadt Kiel — 213 000 Einwohner — soll baldmöglichst besetzt werden. Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamts erfüllen und eingehende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des gemeindlichen Fürsorgewesens besitzen. Besoldung nach Gruppe A 2 b RBO. Ortsklasse A. Bewerbungen mit ausführlichem, lückenlosen Lebenslauf, mit Belegen über die bisherige Tätigkeit (beglaubigte Zeugnisabschriften usw.) und über die politische Unbescholtenheit sind bis zum 20. 12. 1946 einzureichen an den Oberstadtdirektor in Kiel.

Kiel, den 28. November 1946.

Stadtverwaltung Kiel.

Bei der Hansestadt Lübeck ist die Stelle des Städtischen Schulrats für Volks- und Mittelschulen zu besetzen (Bes. Gr. A 2 c 1). Geeignete, politisch unbelastete Bewerber werden gebeten, ihre Papiere mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und zwei ausgefertigten politischen Fragebogen bis zum 14. 12. 1946 an den Oberstadtdirektor in Lübeck, Rathaus, einzureichen.

Lübeck, den 26. November 1946.

Stadtverwaltung Lübeck.

Die Stelle des hauptamtlichen Kämmerers der Stadt Kiel, 213 000 Einwohner, soll baldmöglichst besetzt werden. Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamts

46 S. 165
15. 11. 46
ergänzt
49 S. 188
9. 4. 49

erfüllen und eingehende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des gemeindlichen Finanz- und Kas- senwesens besitzen.

Besoldung nach Gruppe A 1 a der Reichsbesoldungs- ordnung, Ortsklasse A.

Bewerbungen mit ausführlichem, lückenlosen Lebens- lauf, mit Belegen über die bisherige Tätigkeit (begl. Zeugnisabschriften usw.) und über die politische Un- bescholtenheit sind bis zum 20. 12. 46 einzureichen an den Oberstadtdirektor in Kiel.

Kiel, den 29. November 1946.

Stadtverwaltung Kiel.

Bei der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) in Pinneberg soll die Stelle eines

technischen Stadtinspektors

besetzt werden.

Verlangt werden praktische Erfahrung im Hoch-, bzw. Tiefbau, in der Baupolizei, Stadtplanung, sowie im Siedlungswesen.

Die Besoldung erfolgt nach Gr. A 4 c 2 der Reichs- besoldungsordnung (Sonderklasse).

Bewerber, die eine entsprechende Fachschulbildung (Fachrichtung Hochbau) nachweisen können und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und pol. Fragebogen oder pol. Unbedenklichkeitserklärung um- gehend an die Stadtverwaltung Pinneberg einreichen.

Pinneberg, den 12. November 1946.

Stadtverwaltung Pinneberg.

Bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die bisher ehrenamtlich verwaltete Stelle des

Leiters des Kreiswirtschaftsamts mit einer hauptamtlichen Kraft zu besetzen.

Bewerber müssen politisch einwandfrei und fachlich geeignet ein. Insbesondere müssen ausreichende Kennt- nisse und Erfahrungen in der Beurteilung wirtschaft- licher Vorgänge, besonders in bezug auf Industrie, In- dustrieplanung und Bedarfsdeckung vorhanden sein. Ebenso ist auch Voraussetzung ausreichende Verwal- tungserfahrung zur Leitung eines umfangreichen Amtes sowie Verhandlungsgeschick im Verkehr mit Behörden, Verwaltungen und dem Publikum. Es kommt also nur eine wirkliche Persönlichkeit in Frage, der lebenswichti- ge Interessen des Kreises anvertraut werden können.

Dienstbezüge nach Vereinbarung.

Bewerbungen werden bis zum 31. Dezember 1946 erbeten.

Pinneberg, den 25. November 1946.

Kreisverwaltung Pinneberg.

Die Heimatvolkshochschule Rendsburg sucht je eine Lehrkraft für die Fächer Germanistik und Volks- wirtschaft. Dienstantritt bestimmt am 4. Januar 1947. Bewerber werden gebeten, Bewerbungsschreiben, Lebens- lauf, Zeugnisabschriften, politische Unbedenklichkeits- bescheinigung im Sekretariat der Heimatvolkshoch- schule in Rendsburg, Kanalufer 82, so einzureichen, daß sie dort am 15. 12. 1946 vorliegen.

Besoldung erfolgt nach Gruppe III TOA. Bewerber, die über Erfahrung in der Volkshochschularbeit ver- fügen, werden bevorzugt.

Rendsburg, den 4. Dezember 1946.

Stadtverwaltung Rendsburg.

Die Verbandsberufsschule der Insel Sylt in Wester- land sucht zum baldigen Antritt einen Gewerbe- oberlehrer mit der Fachrichtung Metall- oder Bau- gewerbe, dem auch die Schulleitung übertragen werden soll.

Bewerber, die von der Militärregierung zum Schul- dienst zugelassen worden sind, werden gebeten, ihre Bewerbung mit allen Unterlagen an den Stadtdirektor Westerland/Sylt zu richten.

Westerland, den 18. November 1946.

Stadtverwaltung Westerland.

Bei der Landkreisverwaltung Eckernförde ist die Stelle des Leiters des Kreiswohlfahrts- amts (Kreisoberinspektor) Bes. Gr. A 4 b 2 zu besetzen.

Bedingung ist langjährige Erfahrung auf dem Ge- biet des Wohlfahrtswesens. Politische Unbedenklich- keit ist Voraussetzung.

Bewerbungsgesuche, unter Beifügung eines hand- geschriebenen Lebenslaufs, Zeugnisabschriften, sind bis zum 15. 12. d. s. J. s. an die Landkreisverwaltung in Eckernförde Abt. I a einzureichen.

Eckernförde, den 26. November 1946.

Kreisverwaltung Eckernförde.

Druckfehlerberichtigung.

In der statistischen Beilage Nr. 5 zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 22 vom 9. 11. 1946, S. 20/21

A. Die endgültigen Wahlergebnisse vom 13. 10. 1946

muß es heißen:

| | | |
|--------------------------|---------|-----------------|
| in Spalte 9 lfd. Nr. 1 | 3 655 | (statt 3 197) |
| in Spalte 9 lfd. Nr. 6 | 3 234 | (statt 3655) |
| in Spalte 11 lfd. Nr. 3 | 21 029 | (statt 21 529) |
| in Spalte 15 lfd. Nr. 13 | 110 311 | (statt 110 341) |
| in Spalte 15 lfd. Nr. 16 | 172 646 | (statt 182 646) |
| in Spalte 24 lfd. Nr. 14 | 45 | (statt 46) |